

# Treibhausgasemissionsrecht

enreg. & Bird & Bird

Crashkurs Energierecht  
Berlin, 13. Januar 2015, 14:30 Uhr

Dr. Matthias Lang



EEG 2.0

# Inhaltsübersicht

1. Treibhausgasemissionsrecht?
2. Hintergrund
3. Emissionshandel
4. Erneuerbare Energien
5. Nächste Schritte
6. Q&A

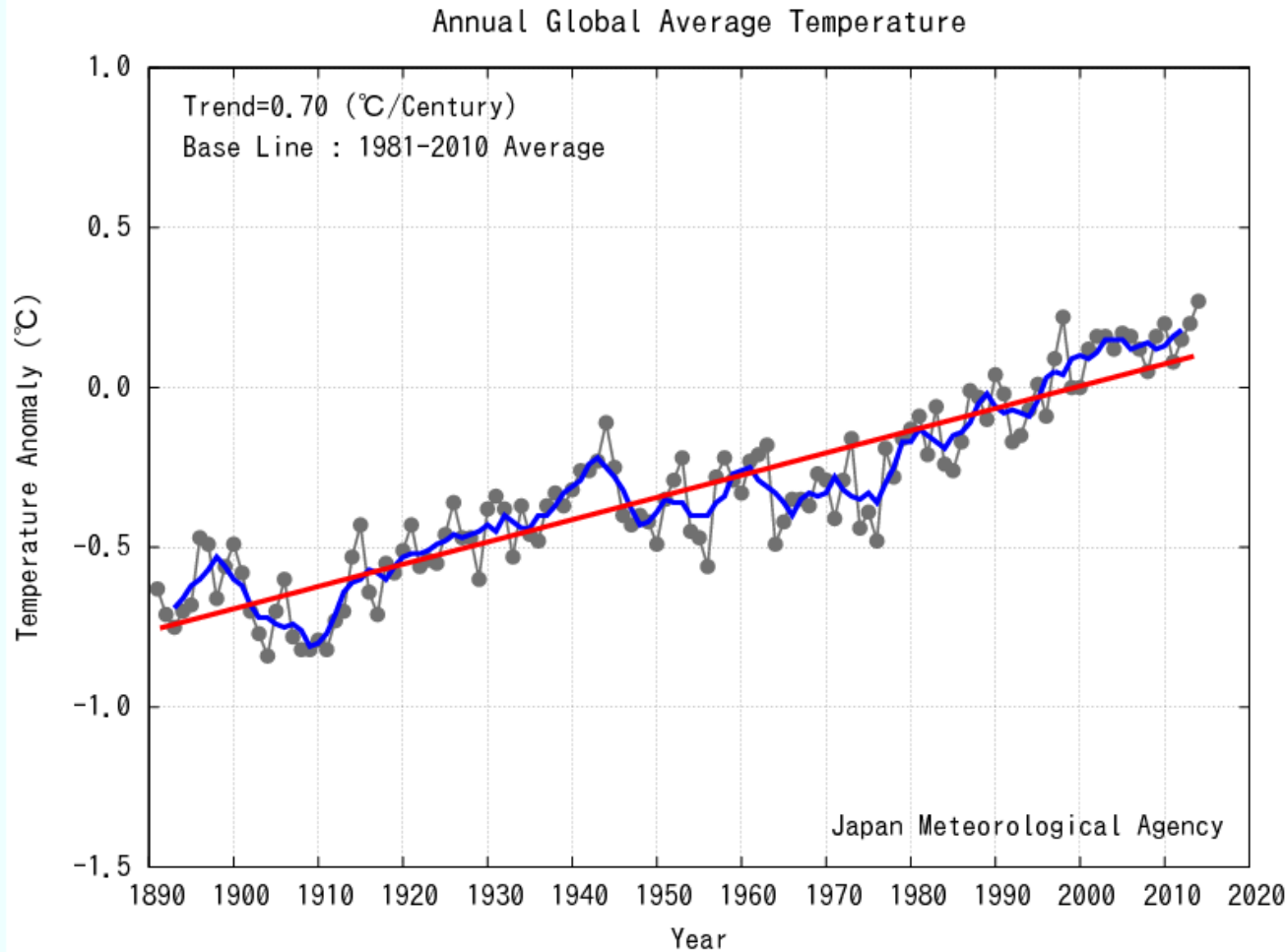


# 1. Treibhausgasemissionsrecht?

*"The science is clear. The  
time to act is now"*

*EU Climate Action and Energy Commissioner Miguel  
Arias Cañete, commenting on the  
Fifth Assessment Report of the Intergovernmental  
Panel on Climate Change (IPCC),  
3 November 2014*

# 1. Treibhausgasemissionsrecht? - Gibt es das? -



Source: [Japan Meteorological Agency](#)

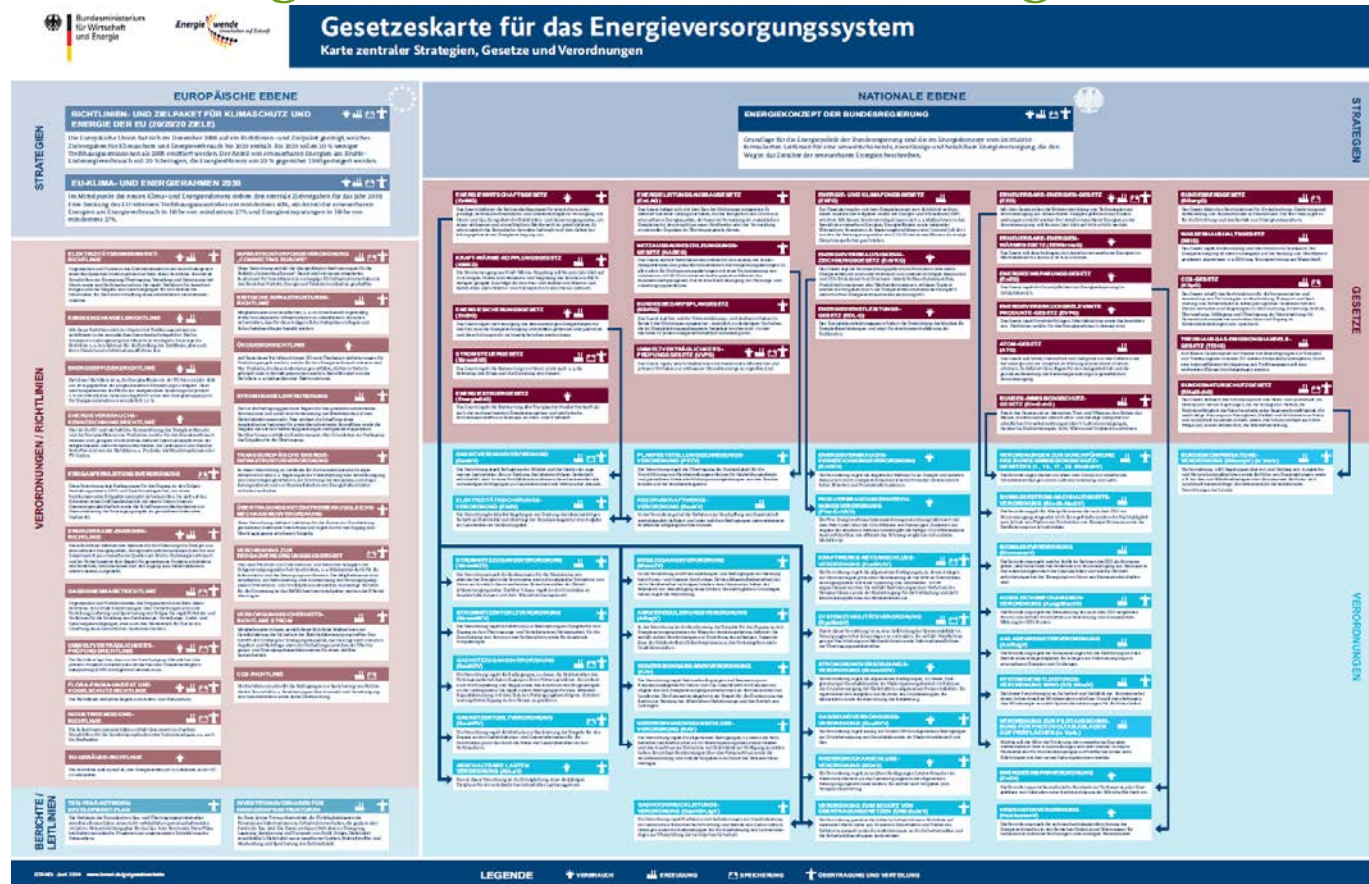
# 1. Treibhausgasemissionsrecht? - Gibt es das? -

## Treibhausgasemissionsrecht als Rechtsgebiet

- Google: nur 14 Treffer (Crashkurs!)
- Sammelbegriff zum Recht der Treibhausgasemissionen
- Herausforderungen:
  - Gibt es ein Problem?
  - Gibt es eine Lösung? Viele?
  - Wie und wo ist das Treibhausgasemissionsrecht geregelt?
  - Sind die Regelungen konsistent?

# 1. Treibhausgasemissionsrecht? - Gibt es das? -















## Treibhausgasemissionsrecht als Rechtsgebiet



# 1. Treibhausgasemissionsrecht?

## - Gibt es das? -

### Treibhausgasemissionsrecht als Rechtsgebiet

<p><b>ENERGIE- UND KLIMAFONDSGESETZ (EKFG)</b> </p> <p>Zur Finanzierung der mit dem Energiekonzept vom 28.09.2010 verbundenen zusätzlichen Aufgaben wurde der Energie- und Klimafonds (EKf) errichtet. Mit diesem Sondervermögen lassen sich u. a. Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie nationaler Klimaschutz finanzieren. In Regierungsbeschlüssen vom Juni und Juli 2011 wurden die Versteigerungserlöse von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten als einzige Einnahmequelle fest geschrieben.</p>	<p><b>ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)</b> </p> <p>Mit dem Gesetz sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert und Kostensenkungen erreicht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden.</p>	<p><b>BUNDESBERGGESETZ (BBergG)</b> </p> <p>Das Gesetz bildet den Rechtsrahmen für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen in Deutschland. Darüber hinaus gilt es für die Errichtung und den Betrieb von Untergroundspeichern.</p>
<p><b>ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSGESETZ (EnVKG)</b> </p> <p>Das Gesetz legt die Kennzeichnungspflicht von Produkten über deren Energieverbrauch sowie den Verbrauch von anderen wichtigen Ressourcen und CO<sub>2</sub>-Emissionen fest. Dies kann mittels Verbrauchskennzeichen, Produktinformationen oder Werbeinformationen erfolgen. Ergänzt werden die Vorgaben durch die EnergieverbrauchskennzeichnungsVO sowie die Pkw-EnergieverbrauchskennzeichnungsVO.</p>	<p><b>ERNEUERBARE-ENERGIEN-WÄRMEGESETZ (EEWärmeG)</b> </p> <p>Das Gesetz soll dazu beitragen, den Anteil an erneuerbaren Energien im Wärmebereich bis 2020 auf 14 % zu erhöhen.</p>	<p><b>WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)</b> </p> <p>Das Gesetz regelt die Benutzung und den Schutz von Gewässern. Die Energieversorgung ist dabei vorwiegend auf die Nutzung von Oberflächengewässern angewiesen u. a. Kühlung, Stromgewinnung aus Wasserkraft.</p>
<p><b>ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ (EDL-G)</b> </p> <p>Das Energiedienstleistungsgesetz fördert die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen und sorgt für eine bessere Aufklärung der Endkunden.</p>	<p><b>ENERGIEEINSPARUNGSGESETZ (EnEG)</b> </p> <p>Das Gesetz regelt die Grundpflichten zur Energieeinsparung im Gebäudebereich.</p>	<p><b>CCS-GESETZ (KSpG)</b> </p> <p>Das Gesetz schafft den Rechtsrahmen für die Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten. Ebenso enthalten sind Regelungen zu Untersuchung, Errichtung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung und Übertragung der Verantwortung für Demonstrationsspeicher sowie Anschluss und Zugang zu Kohlendioxidleitungen und -speichern.</p>
<p><b>ENERGIEVERBRAUCHSRELEVANTE PRODUKTE-GESETZ (EVPG)</b> </p> <p>Das Gesetz regelt Inverkehrbringen, Inbetriebnahme sowie das Ausstellen von Produkten, welche für den Energieverbrauch relevant sind</p>	<p><b>ATOM-GESETZ (ATG)</b> </p> <p>Das Gesetz soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen schützen. Es definiert Grundlagen für den Anlagenbetrieb und die geordnete Beendung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Stromerzeugung.</p>	<p><b>TREIBHAUSGAS-EMISSIONSHANDELSGESETZ (TEHG)</b> </p> <p>Auf diesem Gesetz basiert der Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem EU-weiten Emissionshandelsystem. Durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen soll zum weltweiten Klimaschutz beigetragen werden.</p>
<p><b>BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)</b> </p> <p>Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen) zu schützen.</p>	<p><b>BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)</b> </p> <p>Das Gesetz definiert den Schutzanspruch von Natur und Landschaft. Im Mittelpunkt stehen Regelungen, die die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, seine Regenerationsfähigkeit, die nachhaltige Nutzung von Naturgütern, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft dauerhaft sichern sollen. Der Schutz umfasst auch ihre Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung.</p>	



# 1. Treibhausgasemissionsrecht?

## - Neue Ansätze -

### Ökonomische Instrumente

- Sollen die mit einer Handlung verbundene Kosten-Nutzen-Relation beeinflussen, um gewolltes Handeln zu fördern
- Problem Anreizdilemma im Klimabereich
  - "Tragik der Allmende" (Tragedy of the Commons)
  - Kollektivgutcharakter von Naturgütern (inklusive Senken) führt dazu, dass (historisch) kostenlose Nutzung zulässig
  - Rationalitätsprinzip führt dazu, dass kostenfreies/billiges Naturgut zur eigenen Gewinnmaximierung so weit wie möglich genutzt wird, bei geringem individuellen Interesse an Regenerierung des Naturguts
  - Lösungsvorschlag: Zuweisung eines (höheren) Preises an kostenfreies/billiges Naturgut



## 2. Hintergrund

# Hintergrund

**Völkerrecht**

Aktuelle Politik



## 2. Hintergrund - Völkerrecht -

### Kyoto-Protokoll 1997 (1/7)

- 1997 Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von
  - Basis 1992 United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)
- Erstmals rechtsverbindliche Reduzierungsverpflichtungen für Treibhausgase für die Industrieländer
  - Inklusive Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, etc.
  - Und: Schaffung eines Emissionshandelssystems bis 2005
  - Derzeit 191 Staaten Protokoll ratifiziert, inkl. EU-Staaten, wichtige Schwellenländer (z.B. Brasilien, China, Südkorea)
  - USA haben bisher nicht ratifiziert. Austritt Kanada 2013

## 2. Hintergrund - Völkerrecht -

### Kyoto-Protokoll 1997 (2/7)

- Für völkerrechtliche Wirksamkeit war Ratifikation durch mindestens 55 Staaten der Klimarahmenkonvention, die zusammen mindestens 55 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen der Industrieländer aus dem Jahr 1990 verursachten, erforderlich
  - Mit der Ratifizierung durch Russland (1990 für ca. 16 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich), Inkrafttreten 2005
- Keine Umsetzungsdetails in Kyoto-Protokoll
  - Kamen in den nachfolgenden Klimakonferenzen, z.B. Marrakesh Accords 2001 in COP 7
  - Details Nutzung Kyoto-Mechanismen, Anrechenbarkeit von Senken, Förderung Klimaschutz in Entwicklungsländern

## 2. Hintergrund - Völkerrecht -

### Kyoto-Protokoll 1997 (3/7)

- Zwar nehmen rund 190 Staaten am Kyoto-Protokoll teil, völkerrechtlich verbindlich sind die Reduktions- und Stabilisierungsverpflichtungen nur für die 37 Industriestaaten
- Ersten Verpflichtungsperiode lief von 2008-2012
- Seit 01.01.2013 läuft zweite Verpflichtungsperiode
  - Höhe der Minderungsziele für zweite Verpflichtungsperiode wird noch international verhandelt

## 2. Hintergrund - Völkerrecht -

### Kyoto-Protokoll 1997 (4/7)

- Verpflichtungen betreffen sieben Treibhausgase
  1. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
  2. Methan (CH<sub>4</sub>)
  3. Distickstoffoxid/Lachgas (N<sub>2</sub>O)
  4. Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)
  5. Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC)
  6. Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)
  7. Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>) (ab 2013)

# 2. Hintergrund - Völkerrecht -

## Kyoto-Protokoll 1997 (5/7)

- Webseite mit umfassenden Informationen: United Nations Framework Convention on Climate Change
- Achtung: Eigene Begriffswelt. Gute Übersichten z.B.
  - UNFCCC Glossary Climate Change Acronyms
  - BBC Climate Change Glossary
  - Glossar Webseite BMU

### Glossar

● Annex-I-Länder
● Annex-B-Länder
● Clean Development Mechanism (CDM) - Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung
● Compliance
● Conference of the Parties (COP)
● Emissionshandel (engl.: "emissions trading")
● Emissionsreduktionsverpflichtungen
● Erfüllungskontrolle (engl.: "compliance")
● EU-Lastenverteilung (engl.: EU burden sharing)
● Flexible Mechanismen
● Globale Umweltfazilität (engl.: "Global Environmental Facility, GEF")
● G77 - Die Gruppe der 77
● "heiße Luft" (engl.: "hot air")
● Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)
● Joint Implementation (JI)
● Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (engl.: United Nations Framework Convention on Climate Change UNFCCC)
● Klimasekretariat
● Kyoto-Protokoll
● Senken
● Treibhausgase
● UNFCCC-Sekretariat
● Verpflichtungsperiode
● Vertragsstaatenkonferenz (dt. VSK, engl.: Conference of the Parties COP)



## 2. Hintergrund - Völkerrecht -

### Kyoto-Protokoll 1997 (6/7)

- Verschiedenen Instrumente zur Treibhausgasemissionsminderung in Industriestaaten im Kyoto-Protokoll
- Vorrangig Minderungen im eigenen Land
- Als Ergänzung sog. "flexible Mechanismen", die von den Ländern und von Privaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen genutzt werden können:
  - Joint Implementation – JI (Gemeinsame Projektumsetzung)
  - Clean Development Mechanism – CDM (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung)
  - International Emissions Trading (Internationaler Emissionszertifikatehandel)

## 2. Hintergrund - Völkerrecht -

### Kyoto-Protokoll 1997 (7/7)

- Internationaler Emissionszertifikatehandel wesentliches Instrument zur Erfüllung Pflichten aus Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll für Industriestaaten
- Eigentlicher Kyoto-Emissionshandel auf nationaler Ebene
- Grundgedanke: Flexibles System von „Cap and Trade“
  - Jedes Industrieland hat nach Kyoto-Protokoll festgelegte Zertifikatsmenge (Assigned Amount Units – AAU) als Cap
  - Übersteigen tatsächliche Emissionen das Cap, muss Land entweder Emissionen im eigenen Land senken oder Zertifikate von anderen Industriestaaten erwerben
  - Käufliche Zertifikate nur, wenn anderswo Budget nicht ausgeschöpft oder zusätzlich durch JI/CDM

# Hintergrund

Völkerrecht

**Aktuelle Politik**



## 2. Hintergrund - Aktuelle Politik -

### Aktionsprogramm Klimaschutz 2020

- Vom Bundeskabinett am 3. Dezember 2014 beschlossen
  - Enthält Maßnahmen, die bis 2020 umgesetzt werden sollen
  - Ziel, die deutschen Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren
- Politisches Programm, kein "Recht"
  - Aber: Umsetzung durch unterschiedliche gesetzliche Maßnahmen
- Kosten der verschiedenen Klimaschutzmaßnahmen kommen in dem Programm nicht von

## 2. Hintergrund - Aktuelle Politik -

### Aktionsprogramm Klimaschutz 2020

- Hintergrund: Festlegung 2007 , deutsche Treibhausgas-emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu reduzieren
  - 1990: ca. 1250 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten
  - Zielwert für 2020: bei 750 Mio. t
- Aktuellen Schätzungen: Deutschland 2013 etwa 950 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. emittiert, Minderung um 23,8 %
- Weitere Minderungen bis 2020 mit den bereits vor 2014 beschlossenen Maßnahmen um etwa 33 bis 34 %, bei +/- 1 % Unsicherheit
- Korridor für Klimaschutz-Lücke von 5 bis 8 Prozentpunkten für Klimaschutzprogramm 2020

## 2. Hintergrund - Aktuelle Politik -

### Bausteine Aktionsprogramm Klimaschutz 2020

1. Emissionshandel, europäische und internationale Klimapolitik
2. Klimaschutz in der Stromerzeugung, unter anderem durch eine Weiterentwicklung des konventionellen Kraftwerksparks und Ausbau der Erneuerbaren Energien
3. Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) mit folgenden Schwerpunkten  
Energieeffizienz im Gebäudebereich, Energiesparen als Rendite- und Geschäftsmodell, Eigenverantwortlichkeit für Energieeffizienz
4. Strategie „Klimafreundliches Bauen und Wohnen“
5. Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrssektor
6. Minderung von nicht energiebedingten Emissionen in Sektoren Industrie, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft
7. Vorbildfunktion des Bundes
8. Forschung und Entwicklung
9. Beratung, Aufklärung und Eigeninitiative für mehr Klimaschutz

## 2. Hintergrund - Aktuelle Politik -

### Aktionsprogramm Klimaschutz 2020

Zentrale politische Maßnahmen	Beitrag zur Treibhausgas-Emissionsminderung (Mio. t CO <sub>2</sub> -Äq.)
<b>Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)</b> (ohne Maßnahmen im Verkehrssektor)	Ca. 25 - 30 Mio. t (einschließlich Energieeffizienz Gebäude)
Strategie „ <b>Klimafreundliches Bauen und Wohnen</b> “ (enthält gebäudespezifische NAPE-Maßnahmen)	Gesamt ca. 5,7 - 10 Mio. t (davon 1,5 - 4,7 Mio. t zusätzlich zu NAPE)
Maßnahmen im <b>Verkehrssektor</b>	Ca. 7 - 10 Mio. t
Minderung von nicht-energiebedingten Emissionen in den Sektoren:	
• <b>Industrie, GHD und Abfallwirtschaft</b>	3 - 7,7 Mio. t
• <b>Landwirtschaft</b>	3,6 Mio. t
<b>Reform des Emissionshandels</b>	Abhängig von Ausgestaltung auf EU-Ebene
<b>Weitere Maßnahmen, insbesondere im Stromsektor</b>	22 Mio. t
<b>GESAMT:</b>	<b>62 - 78 Mio. t</b>

**Klimaschutz-Lücke: 5 bis 8 Prozentpunkte  $\triangleq$  62,5 bis 100 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq.**

## 2. Hintergrund - Aktuelle Politik -

### Aktionsprogramm Klimaschutz 2020

- Ziff. 4.3.2: Weitere Maßnahmen, insbesondere im Stromsektor
  - *"Um das nationale Klimaschutzziel für 2020 zu erreichen, müssen alle Sektoren einen zusätzlichen Minderungsbeitrag erbringen. Weitere 22 Mio. t werden unter besonderer Berücksichtigung des Stromsektors und des europäischen Zertifikatehandels erbracht. Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie wird in 2015 dazu einen Regelungsvorschlag vorlegen."*
  - Wie soll das gehen?





### 3. Emissionshandel

# Emissionshandel



## Gesetzliche Grundlagen

TEHG

Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle

Versteigerung

Backloading

Marktstabilitätsreserve

# 3. Emissionshandel

## - Gesetzliche Grundlagen -

### Europa/Deutschland

- Gesetzlichen Vorgaben auf EU-Ebene und national
  - Europa: Stammregelung heute in der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (mit nachfolgenden Änderungen)
  - Deutschland: Stammregelung Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie

# 3. Emissionshandel

## - Gesetzliche Grundlagen -

### Europa

#### Gesetzliche Grundlagen: Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG

- Gegenstand des Emissionshandels (Art. 1)
  - *"Mit dieser Richtlinie wird ein **System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** in der **Gemeinschaft** (nachstehend „Gemeinschaftssystem“ genannt) geschaffen, um auf **kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen** hinzuwirken.*  
*Diese Richtlinie schreibt auch eine **stärkere Reduzierung** von Treibhausgasemissionen vor, um die Verringerungsraten zu erreichen, die aus wissenschaftlicher Sicht zur Vermeidung gefährlicher Klimaänderungen erforderlich sind.*  
*Diese Richtlinie regelt auch die Bewertung und Umsetzung der Verpflichtung der Gemeinschaft zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen von **mehr als 20 %** im Anschluss an den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Klimawandel durch die Gemeinschaft, das zu höheren als den in Artikel 9 vorgesehenen Reduktionen von Treibhausgasemissionen führt, was der auf der Tagung des Europäischen Rates im März 2007 eingegangenen Verpflichtung zu einer Reduzierung von **30 %** entspricht."*

# 3. Emissionshandel

## - Gesetzliche Grundlagen -

### Deutschland

- Stammregelung zur nationalen Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie ist das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
  - Entsprechende Umsetzungsregelungen in anderen MS
- Linking Directive in Deutschland durch das Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG) umgesetzt
  - Auf dieser Basis können emissionshandelspflichtige Unternehmen in Deutschland die projektbasierten Mechanismen als Instrumente zur Erfüllung ihrer Reduktionsverpflichtungen nutzen und sich an CDM- und JI-Projekten beteiligen

# Emissionshandel



Gesetzliche Grundlagen

**TEHG**

Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle

Versteigerung

Backloading

Marktstabilitätsreserve

# 3. Emissionshandel

## - TEHG -

### Deutschland

- Zweck (§ 1 TEHG)
  - *"Zweck dieses Gesetzes ist es, für die in Anhang 1 Teil 2 genannten Tätigkeiten, durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden, die Grundlagen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem zu schaffen, um damit durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimaschutz beizutragen."*
- Anwendungsbereich (§ 2 TEHG)
  - *"(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission der in Anhang 1 Teil 2 genannten Treibhausgase durch die dort genannten Tätigkeiten. ..."*

# 3. Emissionshandel

## - TEHG -

### Deutschland

- Detaillierte Liste von Tätigkeit in Anhang 1 Teil 2 TEHG
- Einige Tätigkeiten in der 3. Handelsperiode hinzugekommen
  - Teilweise aber Anlagenteile dieser Anlagen bereits emissionshandelspflichtig (z.B. als Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr)
- Bei einigen Tätigkeiten durch die Änderung des Wortlauts der Tätigkeiten Umfang der in den Emissionshandel einbezogenen Tätigkeiten ab 2013 geändert
  - ZB durch Erweiterung der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung oder Änderung der Schwellenwerte



# 3. Emissionshandel - TEHG -

## Deutschland

Nr.	Tätigkeiten	Treibhausgas
1	Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 20 MW oder mehr in einer Anlage, soweit nicht von einer der nachfolgenden Nummern erfasst	CO <sub>2</sub>
2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	CO <sub>2</sub>
3	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel	CO <sub>2</sub>
4	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer 3 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW	CO <sub>2</sub>
5	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	CO <sub>2</sub>
6	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW	CO <sub>2</sub>
7	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien	CO <sub>2</sub>

# 3. Emissionshandel

## - TEHG -

### Deutschland

Nr.	Tätigkeiten	Treibhausgas
8	Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokereien)	CO <sub>2</sub>
9	Anlagen zum Rösten, Schmelzen, Sintern oder Pelletieren von Metallerzen	CO <sub>2</sub>
10	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde, auch soweit in integrierten Hüttenwerken betrieben	CO <sub>2</sub>
11	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich Eisenlegierung) bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, soweit nicht von Nummer 10 erfasst; die Verarbeitung umfasst insbesondere Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Gießereien, Beschichtungs- und Beizanlagen	CO <sub>2</sub>
12	Anlagen zur Herstellung von Primäraluminium	CO <sub>2</sub> , PFC
13	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (einschließlich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe) von 20 MW oder mehr	CO <sub>2</sub>
14	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag in Drehrohröfen oder mehr als 50 Tonnen je Tag in anderen Öfen	CO <sub>2</sub>
15	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk, gebranntem Magnesit oder gebranntem Dolomit je Tag	CO <sub>2</sub>
16	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO <sub>2</sub>
17	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionsleistung von mehr als 75 Tonnen je Tag	CO <sub>2</sub>
18	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO <sub>2</sub>
19	Anlagen zum Trocknen oder Brennen von Gips oder zur Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipszeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	CO <sub>2</sub>

# 3. Emissionshandel - TEHG -

## Deutschland

Nr.	Tätigkeiten	Treibhausgas
20	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	CO <sub>2</sub>
21	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO <sub>2</sub>
22	Anlagen zur Herstellung von Industrieruß bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	CO <sub>2</sub>
23	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure	CO <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> O
24	Anlagen zur Herstellung von Adipinsäure	CO <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> O
25	Anlagen zur Herstellung von Glyoxal oder Glyoxylsäure	CO <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> O
26	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak	CO <sub>2</sub>
27	Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien (Alkene und chlorierte Alkene; Alkine; Aromaten und alkylierte Aromaten; Phenole, Alkohole; Aldehyde, Ketone; Carbonsäuren, Dicarbonsäuren, Carbonsäureanhydride und Dimethylterephthalat; Epoxide; Vinylacetat, Acrylnitril; Caprolactam und Melamin) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag	CO <sub>2</sub>
28	Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Synthesegas durch Reformieren, partielle Oxidation, Wassergas-Shiftreaktion oder ähnliche Verfahren mit einer Produktionsleistung von mehr als 25 Tonnen je Tag	CO <sub>2</sub>
29	Anlagen zur Herstellung von Natriumkarbonat und Natriumhydrogenkarbonat	CO <sub>2</sub>
30	Anlagen zur Abscheidung von Treibhausgasen aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 29 zum Zwecke der Beförderung und geologischen Speicherung in einer in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) zugelassenen Speicherstätte	CO <sub>2</sub>
31	Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Treibhausgasen zum Zwecke der geologischen Speicherung in einer in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG zugelassenen Speicherstätte	CO <sub>2</sub>

# 3. Emissionshandel

## - TEHG -

### Deutschland

Nr.	Tätigkeiten	Treibhausgas
32	Speicherstätte zur geologischen Speicherung von Treibhausgasen, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG zugelassen ist	CO <sub>2</sub>
33	<p>Flüge, die von einem Flugplatz abgehen oder auf einem Flugplatz enden, der sich in einem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union jedoch nur, soweit der Vertrag über die Europäische Union in dem Gebiet Anwendung findet.</p> <p>Nicht unter diese Tätigkeit fallen:</p> <p>a) Flüge, die ausschließlich durchgeführt werden, um</p> <p>aa) regierende Monarchinnen und Monarchen und ihre unmittelbaren Familienangehörigen,</p> <p>bb) Staatschefinnen und Staatschefs, Regierungschefinnen und Regierungschefs und zur Regierung gehörende Ministerinnen und Minister eines Nichtmitgliedstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in offizieller Mission zu befördern, soweit dies durch einen entsprechenden Statusindikator im Flugplan vermerkt ist;</p> <p>b) Militärflüge in Militärluftfahrzeugen sowie Zoll- und Polizeiflüge;</p> <p>c) Flüge im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen, Löschflüge, Flüge im humanitären Einsatz sowie Ambulanzflüge in medizinischen Notfällen, soweit eine Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde vorliegt;</p> <p>d) Flüge, die ausschließlich nach Sichtflugregeln im Sinne der §§ 28 und 31 bis 34 der Luftverkehrs-Ordnung durchgeführt werden;</p> <p>e) Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Ausgangsflugplatz zurückkehrt;</p> <p>f) Übungsflüge, die ausschließlich zum Erwerb eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für die Cockpit-Besatzung durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan vermerkt ist; diese Flüge dürfen nicht zur Beförderung von Fluggästen oder Fracht oder zur Positionierung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen;</p>	CO <sub>2</sub>

# 3. Emissionshandel

## - TEHG -

### Deutschland

Nr.	Tätigkeiten	Treibhausgas
g)	<p>Flüge, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung oder der Kontrolle, Erprobung oder Zulassung von Luftfahrzeugen oder Ausrüstung dienen, unabhängig davon, ob es sich um Bord- oder Bodenausrüstung handelt;</p>	CO <sub>2</sub>
h)	<p>Flüge von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5 700 Kilogramm;</p>	
i)	<p>Flüge im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 auf Routen innerhalb von Gebieten in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise in der Europäischen Union oder auf Routen mit einer angebotenen Kapazität von höchstens 30 000 Sitzplätzen pro Jahr sowie</p>	
j)	<p>Flüge, die nicht bereits von den Buchstaben a bis i erfasst sind und von einem Luftfahrzeugbetreiber durchgeführt werden, der gegen Entgelt Linien- oder Bedarfsflugverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, bei denen er Fluggäste, Fracht oder Post befördert (gewerblicher Luftfahrzeugbetreiber), sofern</p>	
aa)	<p>dieser Luftfahrzeugbetreiber innerhalb eines Kalenderjahres jeweils weniger als 243 solcher Flüge in den Zeiträumen Januar bis April, Mai bis August und September bis Dezember durchführt oder</p>	
bb)	<p>die jährlichen Gesamtemissionen solcher Flüge dieses Luftfahrzeugbetreibers weniger als 10 000 Tonnen betragen;</p>	
	<p>diese Ausnahme gilt nicht für Flüge, die ausschließlich zur Beförderung von regierenden Monarchinnen und Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen sowie von Staatschefinnen und Staatschefs, Regierungschefinnen und Regierungschefs und zur Regierung gehörenden Ministerinnen und Ministern eines Mitgliedstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Ausübung ihres Amtes durchgeführt werden.</p>	

# 3. Emissionshandel

## - TEHG -

### Deutschland

#### Verhältnis TEHG/BImSchG

- Grundsatz: Zusätzliche Emissionsgenehmigung (§ 4 Abs. 1 TEHG)
  - *"(1) Der Anlagenbetreiber bedarf zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 32 einer Genehmigung. Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach Absatz 3 feststellen kann."*

# 3. Emissionshandel

## - TEHG -

### Deutschland

#### Verhältnis TEHG/BImSchG

- Spezialregelung für BImSchG-Anlagen (§ 4 Abs. 4 TEHG)
  - *(4) Bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Genehmigung nach Absatz 1. Der Anlagenbetreiber kann aber auch im Fall des Satzes 1 eine gesonderte Genehmigung nach Absatz 1 beantragen. In diesem Fall ist Satz 1 nur bis zur Erteilung der gesonderten Genehmigung anwendbar."*
- Für Neuanlagen mit Genehmigung nach 01.01.2013 ist gesonderte Emissionsgenehmigung erforderlich
  - Aber Konzentration nach § 13 BImSchG in BImSchG-Genehmigung

# Emissionshandel



Gesetzliche Grundlagen

TEHG

**Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle**

Versteigerung

Backloading

Marktstabilitätsreserve



# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Deutschland

### Gesetzliche Grundlagen/1. und 2. Handelsperiode

- Emissionshandel nach Handelsperioden gegliedert, mit sich entwickelnden Regelungen
  - 1. Handelsperiode 2005-2007, 2. Handelsperiode 2008-2012
  - In beiden gab es einen Nationalen Allokationsplan (NAP), das Zuteilungsgesetz (ZuG) und die Zuteilungsverordnung (ZuV)
    - Regelten Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die emissionshandelspflichtigen Unternehmen in Deutschland und die entsprechenden Zuteilungsregeln
  - In der 1./2. Handelsperiode wurden Emissionsberechtigungen größtenteils kostenlos zugeteilt

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Deutschland

### Gesetzliche Grundlagen/Historie

- NAP, ZuG und ZuV regelten Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die emissionshandlungspflichtigen Unternehmen in Deutschland und die entsprechenden Zuteilungsregel
  - NAP als gesamtwirtschaftlicher Makroplan der einzelnen Mitgliedstaaten entscheidend für die Verteilung der Emissionsberechtigungen auf nationaler Ebene
  - NAP der Bundesregierung keine eigenständig deutsche Rechtsvorschrift, sondern musste von der Europäischen Kommission genehmigt werden
  - ZuG und ZuV setzten genehmigten Zuteilungsplan rechtlich um

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Europa

### Gesetzliche Grundlagen/Carbon Leakage (1/4)

- Carbon Leakage: Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Art 10a Abs. 14 Unterabs. 1 RL 2003/87)
  - *"(14) Bei der Bestimmung der in Absatz 12 genannten Sektoren bzw. Teilsektoren bewertet die Kommission auf Gemeinschaftsebene, in welchem **Umfang** der betreffende Sektor oder Teilsektor auf der jeweiligen Klassifizierungsebene die direkten **Kosten** der erforderlichen Zertifikate und die indirekten Kosten durch höhere Strompreise, die durch die Durchführung dieser Richtlinie verursacht wurden, **ohne erheblichen Verlust von Marktanteilen an weniger CO<sub>2</sub>-effiziente Anlagen außerhalb der Gemeinschaft in die Produkte einpreisen** kann."*

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Europa

### Gesetzliche Grundlagen/Carbon Leakage (2/4)

- Weitere Kriterien Carbon Leakage: (Art 10a Abs. 15 RL 2003/87)
  - *"(15) Es wird angenommen, dass ein Sektor bzw. Teilsektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt ist, wenn*
    - *a) die Summe der durch die Durchführung dieser Richtlinie verursachten direkten und indirekten **zusätzlichen Kosten** einen erheblichen **Anstieg der Produktionskosten**, gemessen in Prozenten der **Bruttowertschöpfung**, um mindestens **5 %** bewirken würde und*
    - *b) die **Intensität des Handels mit Drittstaaten**, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Gemeinschaftsmarktes (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren), **10 %** übersteigt."*

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Europa

### Gesetzliche Grundlagen/Carbon Leakage (3/4)

- Noch mehr Kriterien Carbon Leakage: (Art 10a Abs. 16 RL 2003/87)
  - *"(16) Ungeachtet des Absatzes 15 wird auch angenommen, dass ein Sektor bzw. Teilsektor einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt ist, wenn*
    - *a) die Summe der durch die Durchführung dieser Richtlinie verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten einen **besonders hohen Anstieg der Produktionskosten**, gemessen in Prozenten der Bruttowertschöpfung, um mindestens **30 %** bewirken würde oder*
    - *b) die **Intensität des Handels mit Drittstaaten**, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Gemeinschaftsmarktes (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren), **30 %** übersteigt."*

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Europa/Deutschland

### Gesetzliche Grundlagen/Carbon Leakage (4/4)

- Praktisch: Carbon Leakage Liste
  - Aktuell: Beschluss der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind (2014/746/EU)
- Neue Liste Basis für kostenlose Zuteilung 2015- 2019
  - Wenn Änderungen für Wirtschaftszweig/ Produkt, Anpassung der Zuteilungsentscheidung ab 2015 (§ 9 Absatz 3 Satz 3 ZuV 2020)
    - Keine Änderung bei Zuteilungen auf Basis von Produkt-Emissionswerte
    - Änderungen möglich bei Basis von Fall-back-Zuteilungselementen

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Deutschland

### Gesetzliche Grundlagen/3. Handelsperiode (1/3)

- Wesentliche Änderungen für die 3. Handelsperiode 2013-2020
  - Basis Richtlinie 2009/29/EG (Änderung RL 2003/87/EG) zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und Beschluss der Kommission vom 27.04.2011
- Kern: Zentralisierung der Zuteilung
  - Keine nationalen Allokationspläne mehr
  - Von der Kommission festgelegtes Cap
  - Einheitliche Zuteilungsregeln für alle Mitgliedsstaaten
- Umsetzung durch Zuteilungsverordnung 2020 in deutsches Recht

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Deutschland

### Gesetzliche Grundlagen/3. Handelsperiode (2/3)

- In 3. Handelsperiode Versteigerung des überwiegenden Teils der Berechtigungen
  - In 3. Handelsperiode erhalten Anlagen auf Basis sogenannter Benchmarks weiterhin kostenlose Zuteilung, deren Anteil jährlich abnehmen soll
  - Für Treibhausgasemissionen aus Stromerzeugungsanlagen müssen Emissionsberechtigungen vollständig am Markt erworben werden
  - Instruktiv: Bericht DEHSt, Ergebnisse der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen an Bestandsanlagen für die 3. Handelsperiode 2013-2020, auch zu Benchmarking-/Zuteilungsverfahren



# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Deutschland

### Gesetzliche Grundlagen/3. Handelsperiode (3/3)

- Ausdifferenziertes Zuteilungssystem für kostenlose Zertifikate
- NIMs-Liste (National Implementation Measures) mit vorläufigen Zuteilungsmengen stationären Bestandsanlagen in Deutschland (ohne neue Marktteilnehmer, Luftfahrzeugbetreiber (BAnz AT 04.07.2012 B5))
- Prüfung der vorläufigen Zuteilungsmengen durch KOM, Ergebnis Beschluss 2013/448/EU (NIMs Decision)
  - enthält auch Budgets für die 3. Handelsperiode und sektorübergreifende Korrekturfaktoren, mit dem die Zuteilungsmengen europaweit an das zur Verfügung stehende Budget angeglichen werden
  - Diverse Rechtsschutzverfahren, auch aus anderen MS (z.B. Rs. C-295/14 - DOW Benelux u.a., Niederlande, Rs. C-191/14 - Borealis Polyolefine, Österreich)

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Deutschland

### Gesetzliche Grundlagen/Zuständigkeiten

- Behördenzuständigkeit (§ 19 Abs. 1 TEHG)

*"(1) Zuständige Behörde ist*

- 1. für den Vollzug des § 4 bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die nach Landesrecht für den Vollzug des § 4 zuständige Behörde,*
- 2. für den Vollzug des § 31 Absatz 2 im Fall eines gewerblichen Luftfahrzeugbetreibers das Luftfahrt-Bundesamt,*
- 3. im Übrigen das Umweltbundesamt.*

- Im Umweltbundesamt: Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Deutschland

### Gesetzliche Grundlagen/Zuständigkeiten

- Gerichtliche Zuständigkeit (§ 19 Abs. 2 TEHG)
  - *"(2) Ist für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben, ist für Klagen, die sich gegen eine Handlung oder Unterlassung des Umweltbundesamtes richten, das Verwaltungsgericht am Sitz der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt örtlich zuständig."*
- Fachaufsicht (§ 19 Abs. 3 TEHG)
  - *"(3) Soweit die nach Absatz 1 Nummer 3 zuständige Behörde Aufgaben nach § 2 Absatz 7 wahrnimmt, unterliegt sie der gemeinsamen Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit."*

# 3. Emissionshandel

- Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle -

## Deutschland/Europa

### Prüfstellen

- Bei der DEHSt einzureichenden Berichte/Anträge müssen durch unabhängige Dritte geprüft werden
- Seit 3. Handelsperiode nur noch akkreditierte oder zertifizierte Prüfstellen zur Verifizierung berechtigt (§ 21 TEHG 2011)
  - Hintergrund EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung
  - Ausdifferenziertes europäisch geregeltes Prüfungssystem
    - Übersicht [Webseite der Kommission zu Monitoring, Reporting and Verification of EU ETS Emissions](#)

# Emissionshandel



Gesetzliche Grundlagen

TEHG

Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle

**Versteigerung**

Backloading

Marktstabilitätsreserve

# 3. Emissionshandel - Versteigerung -

## Deutschland

### Auktionierung (1/3)

- Seit 3. Handelsperiode Auktionierung europaweit Standard für Zuteilung für stationäre Tätigkeiten
- Grundsatz: MS versteigern ihren Teil des EU- Emissionshandelsbudgets (EU-Cap Stationär), der nicht kostenlos an Anlagenbetreiber zugeteilt oder in Neuanlagenreserve gebunden
- Anteil Deutschland an EU-Menge ca. 21 Prozent

# 3. Emissionshandel - Versteigerung -

## Deutschland

### Auktionierung (2/3)

- Vor Berechnung (verbleibender) Auktionsmenge zunächst Durchführung des vorläufigen kostenlosen Zuteilungsverfahrens für 3. Handelsperiode
- Ergebnis Beschluss der Europäischen Kommission am 05.09.2013 (Commission decision on national implementation measures – NIMs Decision“)

	<b>2012</b> (Early Auctions)	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Auktionsmenge EU-weit in Mio. EUA	89,70	808,15	543,64
Auktionsmenge Deutschland in Mio. EUA	23,53	182,56	127,13
Anteil Deutschland	26,23%	22,59%	23,38%

Quelle: [http://www.dehst.de/DE/Emissionshandel/Versteigerung/Versteigerungen\\_2013-2020/Versteigerung\\_2013-2020\\_node.html](http://www.dehst.de/DE/Emissionshandel/Versteigerung/Versteigerungen_2013-2020/Versteigerung_2013-2020_node.html)

# 3. Emissionshandel - Versteigerung -

## Deutschland/Europa Auktionierung (3/3)

- Rechtlicher Rahmen für Auktionierung in 3. Handelsperiode geregelt in EU-Auktionsverordnung
  - Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft
  - Inkrafttreten am 19.11.2010 (Art. 66)



# 3. Emissionshandel - Versteigerung -

## Deutschland/Europa

### Exkurs Auktionierung Luftverkehr

- Einbeziehung Luftverkehr in EU-ETS schon ab 2012 (ein Jahr vor regulärem Start 3. Handelsperiode)
- Seit November 2012 wegen „Stopping the clock“ Vorschlag der Kommission zunächst nur innereuropäische Flüge erfasst
  - Versteigerungen im Luftverkehr ruhen seither
  - Grundsätzlich geplant, dass jährlich 15 % der in Zirkulation befindlichen Mengen an Luftverkehrsberechtigungen versteigert werden

# 3. Emissionshandel - Versteigerung -

## Europa

### Auktionierung Verfahren (1)

- Ziele für Verfahren aus Art. 10 RL 2003/87/EG

*"Die Versteigerungen werden so konzipiert, dass*

- a) die Betreiber, insbesondere die unter das Gemeinschaftssystem fallenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einen **uneingeschränkten, fairen und gleichberechtigten** Zugang haben,*
- b) alle Teilnehmer zum selben Zeitpunkt **Zugang zu denselben Informationen** haben und die Teilnehmer den Auktionsbetrieb nicht beeinträchtigen,*
- c) die Organisation der Versteigerungen und die Teilnahme daran **kosteneffizient** ist und unnötige Verwaltungskosten vermieden werden und*
- d) der Zugang zu Zertifikaten für kleine Emittenten gewährleistet ist."*

# 3. Emissionshandel - Versteigerung -

## Europa

### Auktionierung Teilnahme

- Mindestanforderungen in EU-Auktionsverordnung für angemessene Zugangskontrollen
- Entsprechend Praxis in zweiter Handelsperiode können Handelsteilnehmer, die bereits an dem Sekundärmarkt der Leipziger Energiebörse EEX (European Energy Exchange) zugelassen sind, unkompliziert und ohne weitere Zulassungskosten an den Versteigerungen teilnehmen
  - Zusätzliche Verfahrenserleichterungen (auction only Zugang)

# Emissionshandel



Gesetzliche Grundlagen

TEHG

Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle

Versteigerung

**Backloading**

Marktstabilitätsreserve

# 3. Emissionshandel

## - Backloading (1/3) -






### Europa

- Hintergrund: Politische Einschätzung, dass Preise für Emissionsberechtigungen (EUA) zu niedrig, zu viele Zertifikate im Markt
- Lösung: Temporäre Angebotsverknappung über "Backloading"
  - Am 27. Februar 2014 Inkrafttreten Änderung EU-Auktionsverordnung zur zeitlichen Verschiebung von Auktionsmengen (Verordnung 176/2014 vom 25.2.2014)
  - Europaweit werden 2014/2015/2016 insgesamt 900 Mio. EUA weniger versteigert
    - 2014 -400 Mio. EUA , 2015 -300 , 2016 -200 Mio. EUA
    - 2019 Rückführung 300 Mio., 2020 600 Mio. EUA

# 3. Emissionshandel - Backloading (2/3) -

## Europa

- Anteil Deutschland an Gesamtkürzungsmenge ca. 19 %
- Deutsche Auktionsmenge 2014 reduziert von 204.534.500 auf 127.127.500 EUA
- Auktionskalender EU 2015 [hier](#)
- Angepasste Auktionsmengen, z.B. EEX-Mengen 3. Woche 2015

Week 3	Call Trading Period	Product Code	Trading Period	Volume		Auction name
Monday 12-Jan-15	9.00 am - 11.00 am	T3PA	3rd Period	2.918.000		Spot Market - EU Primary Auction
Tuesday 13-Jan-15	9.00 am - 11.00 am	T3PA	3rd Period	2.918.000		Spot Market - EU Primary Auction
Wednesday 14-Jan-15	9.00 am - 11.00 am	EAA3	3rd Period	1.494.000		Spot Market - EU Primary Auction EUAA
Thursday 15-Jan-15	9.00 am - 11.00 am	T3PA	3rd Period	2.918.000		Spot Market - EU Primary Auction
Friday 16-Jan-15	9.00 am - 11.00 am	T3PA	3rd Period	3.198.000		Spot Market - German Primary Auction

# 3. Emissionshandel - Backloading (3/3) -

## Europa/Deutschland – Verkaufsmengen und -erlöse

- Deutsche Mengen 2014 (Stand November, 96%)

Tabelle 2: Übersicht zum laufenden Jahr 2014

Monat	Versteigerte Menge	Gebotene Menge	Überzeichnung	Bieter	Bieter Erfolgreich	Preis	Erlöse
Januar	18.400.000	63.698.000	*3,46	*19	*12	*5,02 €	92.276.000 €
Februar	18.400.000	81.969.500	*4,46	*21	*15	*6,61 €	121.624.000 €
März	13.904.000	88.552.500	**6,37	*18	*11	**6,17 €	85.728.400 €
April	7.056.000	56.648.000	*8,03	*16	*10	*5,18 €	36.526.560 €
Mai	11.760.000	62.757.500	*5,34	*17	*12	*5,06 €	59.458.560 €
Juni	9.408.000	47.656.000	*5,07	*16	*12	*5,58 €	52.449.600 €
Juli	9.408.000	42.405.000	*4,51	*14	*11	*5,89 €	55.366.080 €
August	5.880.000	36.846.000	*6,27	*12	*8	*6,23 €	36.620.640 €
September	9.408.000	41.709.000	*4,43	*16	*12	*5,96 €	56.071.680 €
Oktober	9.408.000	43.545.000	*4,63	*16	*12	*6,24 €	58.705.920 €
November	9.408.000	33.612.000	*3,57	*15	*12	*6,80 €	63.974.400 €
<b>Gesamt</b>	<b>122.440.000</b>	<b>599.398.500</b>	<b>**4,90</b>	<b>*16</b>	<b>*11</b>	<b>**5,87 €</b>	<b>718.801.840 €</b>

Quelle: DEHSt: Deutsche Versteigerungen von Emissionsberechtigungen, Periodischer Bericht November 2014, [http://www.dehst.de/DE/Emissionshandel/Versteigerung/Berichte/Berichte\\_node.html](http://www.dehst.de/DE/Emissionshandel/Versteigerung/Berichte/Berichte_node.html)

Quelle: EEX, DEHSt

\*Durchschnitt

\*\*volumengewichteter Durchschnitt

# Emissionshandel



Gesetzliche Grundlagen

TEHG

Handelsperioden, Historie, Zuständigkeiten, Prüfstelle

Versteigerung

Backloading

**Marktstabilitätsreserve**



# 3. Emissionshandel

## - Marktstabilitätsreserve (1/7) -

### Europa

- Vorschlag Kommission vom 22.1.2014 für Beschluss von EP und Rat über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten
- Hintergrund: Zu Beginn 3. Handelsperiode (2013-2020) EU-Emissionshandelssystem (EHS) von einem "großen Ungleichgewicht" zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach Emissionszertifikaten geprägt (vulgo: zu niedrige Preise)
  - Überschuss von rund 2 Milliarden Zertifikaten, der bis 2020 auf mehr als 2,6 Milliarden Zertifikate ansteigen wird

# 3. Emissionshandel

## - Marktstabilitätsreserve (2/7) -

### Europa

- Begründung: Missverhältnis zwischen dem äußerst starr vorgegebenen Versteigerungsangebot an Emissionszertifikaten und der flexiblen Nachfrage nach Zertifikaten
  - Von Wirtschaftszyklen, Preisen für fossile Brennstoffe und anderen Faktoren beeinflusst
  - Normalerweise gehe bei einer nachlassenden Nachfrage auch das Angebot zurück
  - Für das Auktionsangebot im derzeitigen Regelungsrahmen auf dem CO<sub>2</sub>-Markt der EU trifft dies allerdings nicht zu

# 3. Emissionshandel

## - Marktstabilitätsreserve (3/7) -

### Europa

- Problem: EU-EHS wurde eingerichtet, um die EU-Emissionsminderungsziele in harmonisierter und kosteneffizienter Weise zu verwirklichen
  - Aktueller Zertifikatüberschuss biete nur geringe Anreize für Investitionen in CO<sub>2</sub>-arme Technologien und beeinträchtige so die Kosteneffizienz des Systems
  - Werde nicht gehandelt, beeinträchtigten diese Ungleichgewichte ganz erheblich die Fähigkeit des EU-EHS, in künftigen Phasen, wenn in der EU deutlich anspruchsvollere Emissionsziele als heute erreicht werden müssen, die EU-EHS-Zielvorgaben kosteneffizient zu verwirklichen

# 3. Emissionshandel

## - Marktstabilitätsreserve (4/7) -

### Europa

- **Zukunftsproblem:** Die Zielvorgabe für die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030, die als Teil des klima- und energiepolitischen Rahmens beschlossen wurde, werde voraussichtlich zu einem ehrgeizigeren linearen Reduktionsfaktor führen, der mit dem Beginn der Phase 4 im Jahr 2021 das Marktungleichgewicht allmählich beseitige
  - Die Folgenabschätzung zum Politikrahmen bis 2030 mache allerdings deutlich, dass ein ehrgeizigerer linearer Faktor nicht ausreiche, um die negativen Auswirkungen des gravierenden Marktungleichgewichts zu beseitigen
  - Gleichzeitig jedoch wäre das EU-EHS unerwarteten, plötzlich auftretenden Nachfragespitzen ungeschützt ausgesetzt

# 3. Emissionshandel

## - Marktstabilitätsreserve (5/7) -

### Europa

- Lösung 1:
  - Als kurzfristige Maßnahme zur Abfederung der Folgen des Überschusses wurde beschlossen, die Versteigerung von 900 Millionen Zertifikaten in den ersten Jahren der Phase 3 auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern („Backloading“)
- Lösung 2:
  - Eigentliche Marktstabilitätsreserve

# 3. Emissionshandel

## - Marktstabilitätsreserve (6/7) -

### Europa

- Funktionieren Marktstabilitätsreserve: Wenn die insgesamt in Umlauf befindliche Menge Zertifikate außerhalb einer bestimmten vorab definierten Spanne liegt, wird eine Anpassung der jährlichen Versteigerungsmengen auslöst
  - a) Wenn Gesamtüberschuss größer 833 Millionen Zertifikate, werden in die Reserve Zertifikate eingestellt, die von künftigen Auktionsmengen abgezogen werden, um die von einem hohen vorübergehenden Überschuss im EU-EHS verursachte Marktinstabilität abzumildern;
  - b) Wenn kleiner 400 Millionen Zertifikate, werden aus Reserve Zertifikate den künftigen Auktionsmengen zugefügt

# 3. Emissionshandel

## - Marktstabilitätsreserve (7/7) -

### Europa

- Streitpunkte zur Umsetzung
  - Unstreitig: kommt
  - Startdatum: KOM 2021/2017 oder dazwischen?
  - Behandlung Backloading: KOM k.A./direkt in Reserve/löschen/parken bis Reform EU ETS
  - Schwellenwerte: KOM >833 Mio. 12% in Reserve/>833 Mio. 10% in Reserve/>833 Mio 6% in Reserve/>600 Mio. 20% oder mehr in Reserve
  - Entscheidungen: ENVI Ende Januar, ITRE Februar



## 4. Erneuerbare Energien



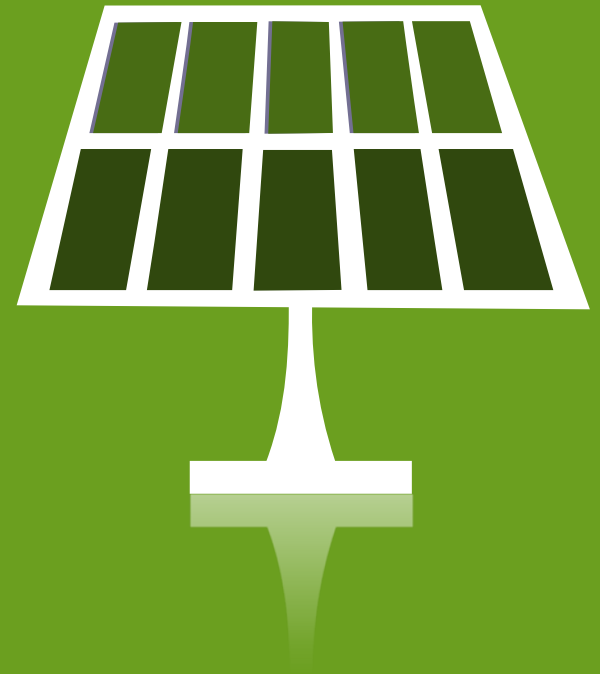
# Erneuerbare Energien

## **Gesetzgebungsverfahren**

Hintergrund der Reform

Wesentliche Inhalte

Übergangsregelungen

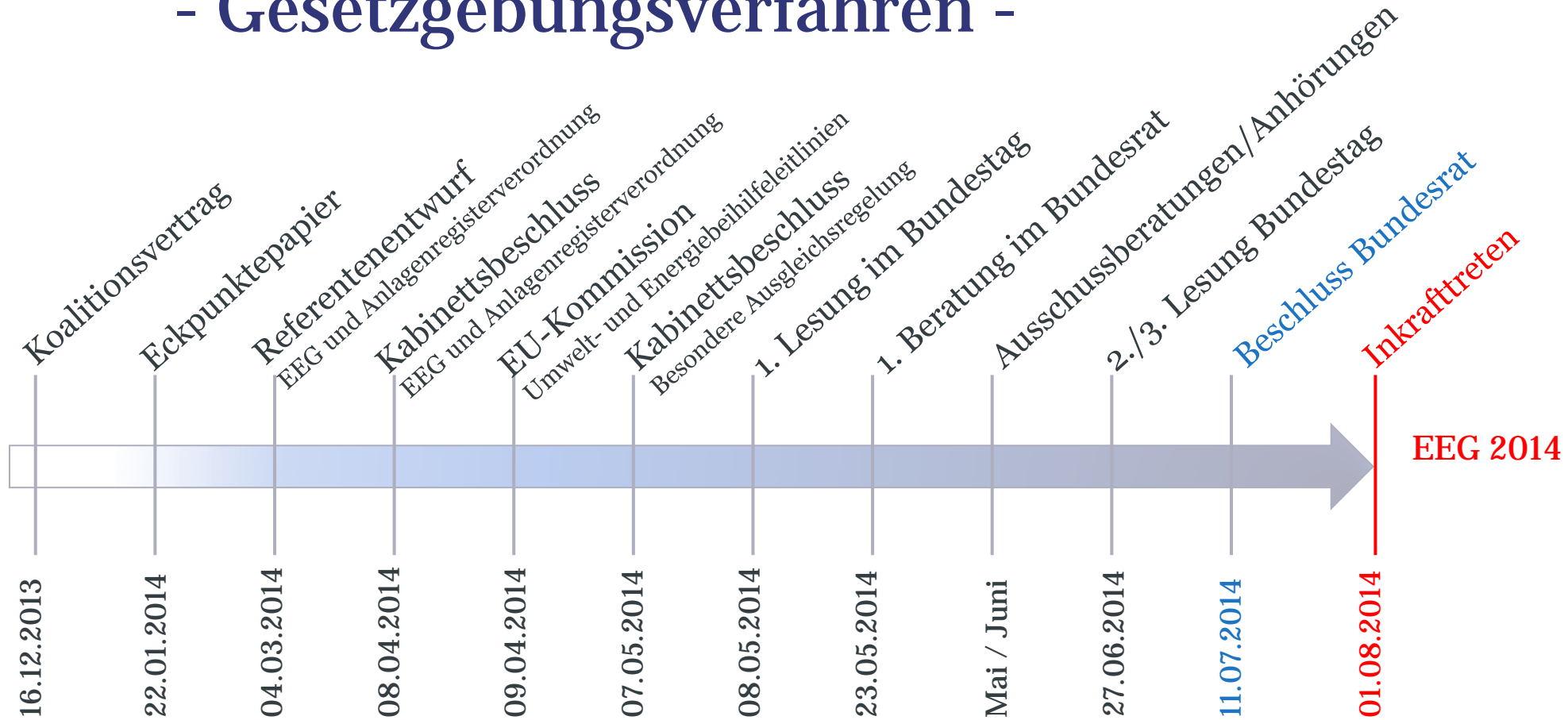


# 4. Erneuerbare Energien - Gesetzgebungsverfahren -

## Ziele/Hintergrund der Reform

- **Kostenanstieg bremsen**
  - Überförderungen abbauen
  - Vergütungen senken
  - Boni streichen
  - Restgeschwindigkeit?
- **Verwirklichung der Ausbauziele**
  - 2025: 40 – 45% erneuerbare Energien
  - 2035: 55 – 60 % erneuerbare Energien
- **Förderung der Marktintegration der erneuerbaren Energien**
- **Anpassung an europarechtliche Vorgaben**
  - Beihilferecht (str.)
  - Warenverkehrsfreiheit?

# 4. Erneuerbare Energien - Gesetzgebungsverfahren -



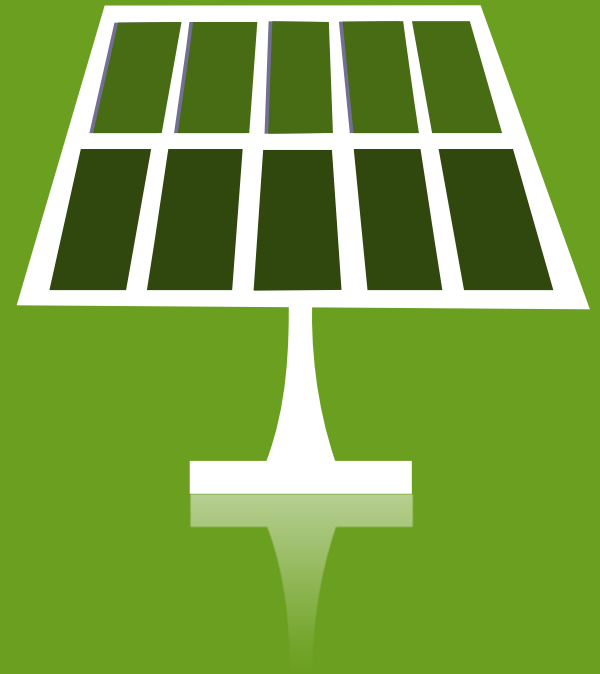
# Erneuerbare Energien

Gesetzgebungsverfahren

**Hintergrund der Reform**

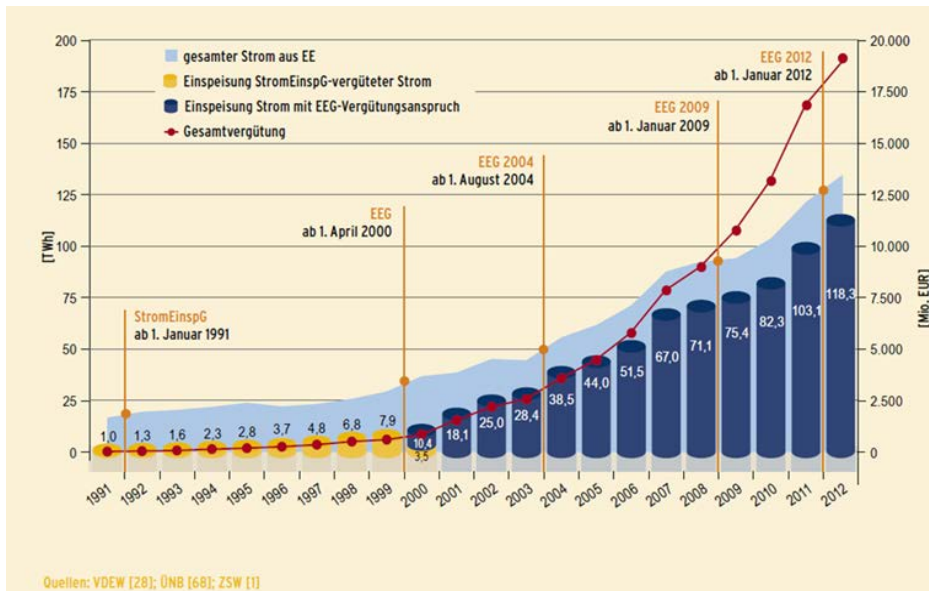
Wesentliche Inhalte

Übergangsregelungen



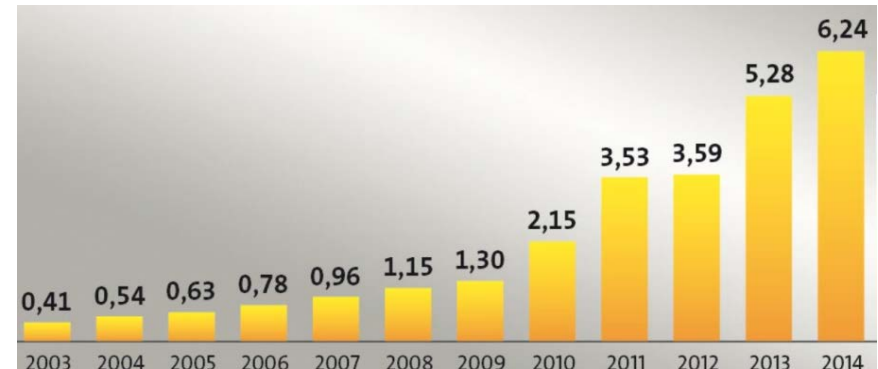
# 4. Erneuerbare Energien - Hintergrund der Reform -

Einspeisung und Vergütung nach dem (StromEinspG) ab 1991 und dem EEG ab 1. April 2000



Entwicklung der EEG-Umlage von 2001 bis 2014

- Starker Anstieg der EEG-Umlage, insb. durch Zubau von PV-Anlagen

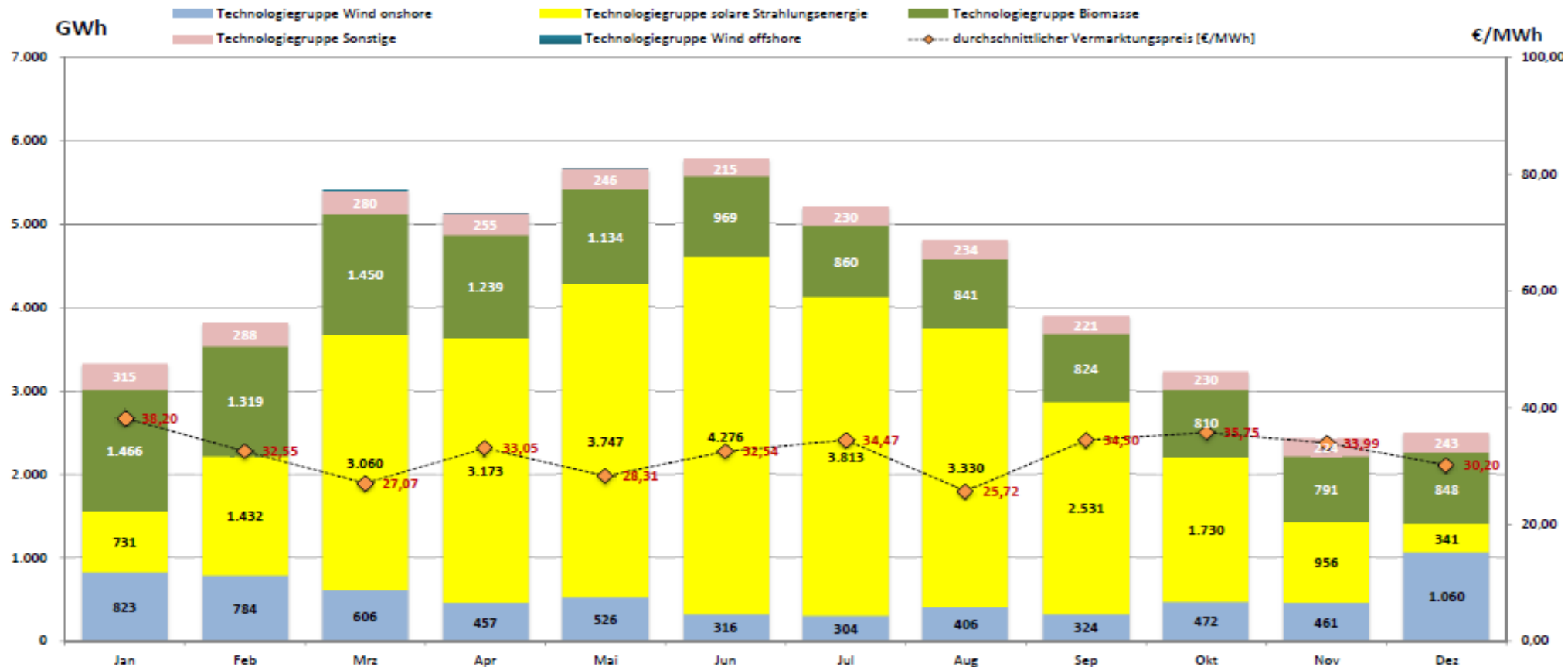


Quelle: BMU  
[http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/Daten\\_EE/Dokumente\\_PDFs/ee\\_in\\_zahlen\\_bf.pdf](http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/Daten_EE/Dokumente_PDFs/ee_in_zahlen_bf.pdf)

Quelle: tagesschau.de <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/eeg-umlage108.html>

# 4. Erneuerbare Energien - Hintergrund der Reform -

## EEG-Vermarktungsmengen



Quelle: <http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Konten-Übersicht.htm> (Stand 7.1.2015)

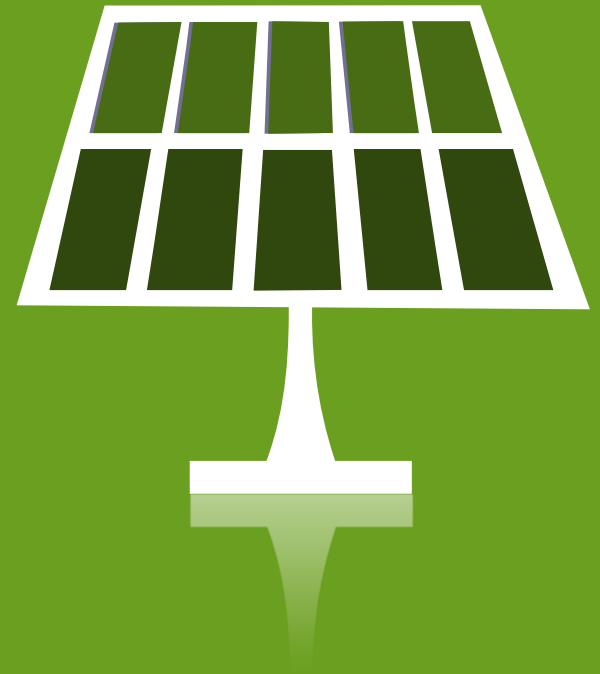
# Erneuerbare Energien

Gesetzgebungsverfahren

Hintergrund der Reform

**Wesentliche Inhalte**

Übergangsregelungen

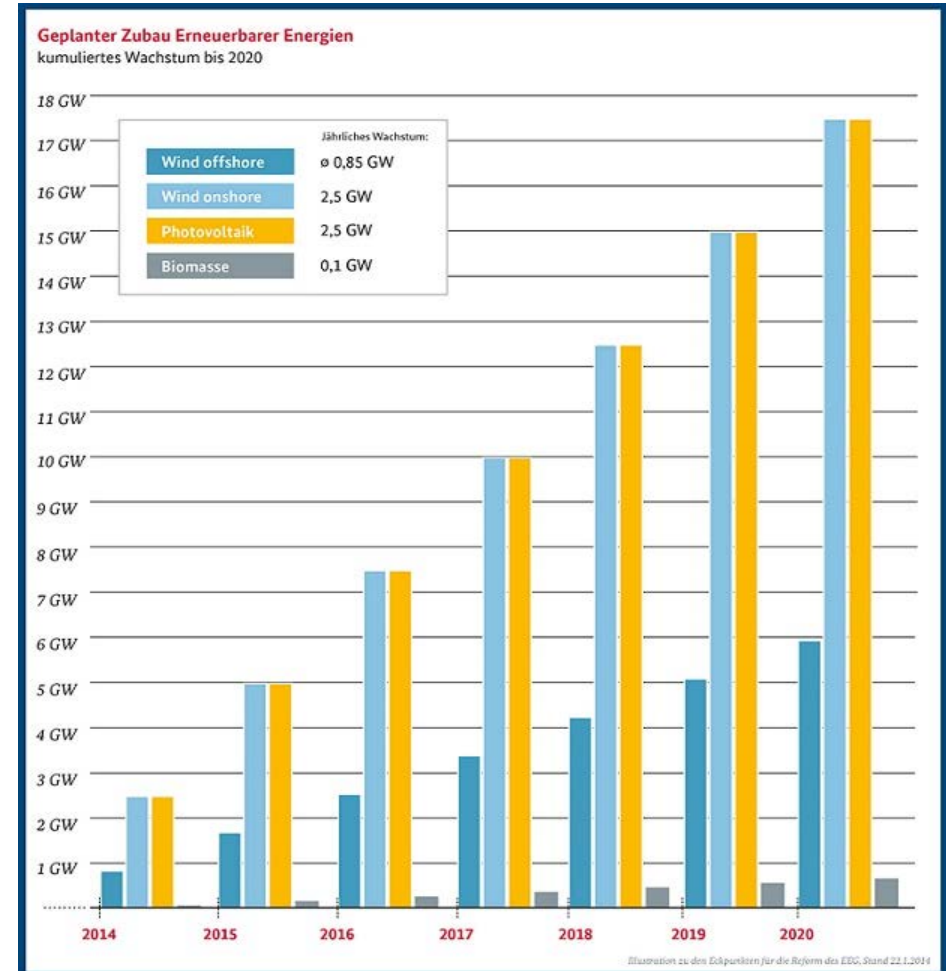


# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Festlegung von Ausbaukorridoren

- Solarenergie: jährlicher Zubau von 2.500 MW (brutto)
- Wind onshore: jährlicher Zubau von 2.500 MW (netto)
- Wind offshore:
  - 6.500 MW bis 2020
  - 15.000 MW bis 2030
- Biomasse: jährlicher Zubau von circa 100 MW (brutto)

Quelle Graphik: [BMWI – Homepage](#) (Stand 23.05.2014)





# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## "Atmender Deckel"

- Zur Einhaltung der Ausbaukorridore Einführung des "atmenden Deckels" auch für Wind Onshore und Biomasse
- Entspricht dem Modell bei Solarenergie
- Vergütung soll vierteljährlich angepasst werden, Degression erhöht bzw. verringert sich je nachdem ob Zubau über- oder unterschritten wird (§§ 28, 29 EEG)

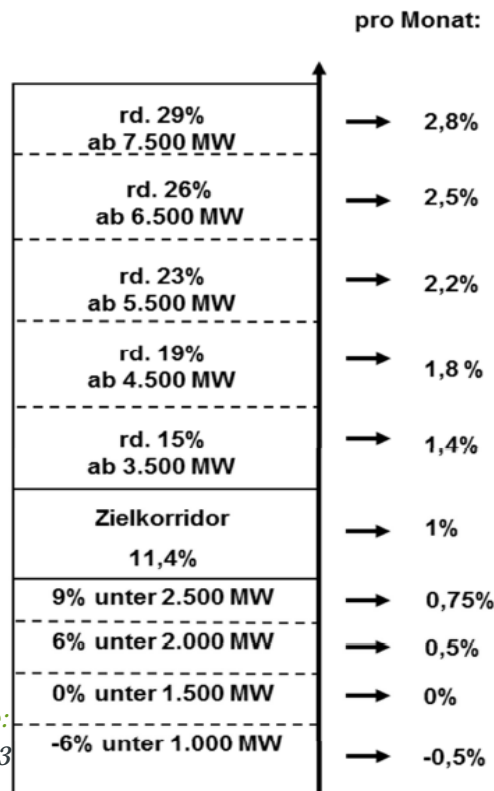


# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

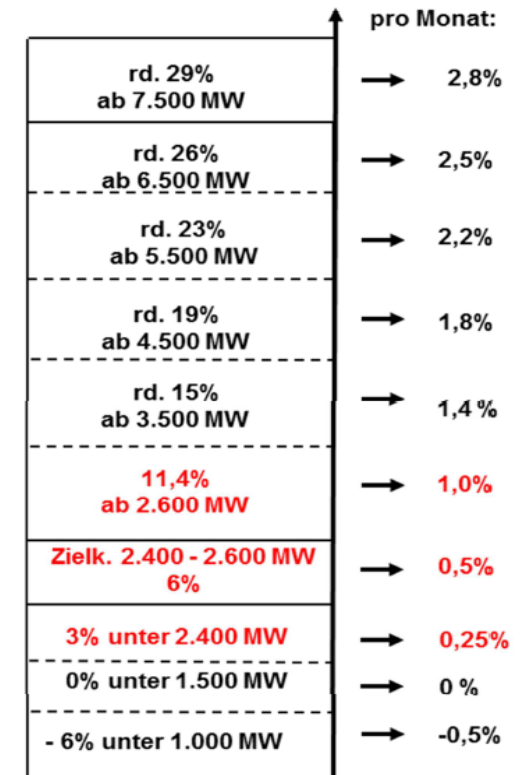
## Solarenergie (1/2)

- Atmender Deckel wird bei Solarenergie beibehalten und in § ~~31~~<sup>29</sup> EEG fortgeführt
- Zielkorridor wird abgesenkt und (optisch) verschmälert

EEG 2012



EEG 2014



Quelle Tabelle:

Gesetzesentwurf BT. DRs. 18/1304, S. 203

# 4. Erneuerbare Energien

## - Wesentliche Inhalte -

### **Solarenergie (2/2)**

#### **Ausschreibung als neues Förderinstrument § 55 EEG 2014**

- Systemwechsel: Von Einspeisetarifen zur Ausschreibung
- Ausschreibungspflicht gilt zunächst nur bei PV-Freiflächenanlagen (Pilotprojekt, um Erfahrungen zu sammeln)
- Jährliche Ausschreibung von 400 MW Solar → gesamte Förderung von Freiflächen wird auf Ausschreibung umgestellt
- Modell soll durch Verordnung auf Grund von § 88 EEG 2014 konkretisiert werden. Bislang noch kein Entwurf veröffentlicht
- Ab 2017 soll Förderhöhe der erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden

# 4. Erneuerbare Energien

## - Wesentliche Inhalte -

### Biomasse

#### Biomasse §§ 28, 44 EEG 2014

- Vierteljährliche Degression ab 2016 um 0,5 Cent
- Degression erhöht sich um 1,27% wenn Zubau überschritten wird
- Förderung hängt im Grundsatz nicht mehr von der Art der eingesetzten Einsatzstoffe ab; keine zusätzlich Vergütung bei Einsatz von Einsatzstoffen nach Anlage 2 und 3 der BiomassV, z.B. keine Förderung von Mais
- Erweiterte Übergangsregelung/Vertrauensschutzklausel

Kapazität	Vergütung EEG 2014	Vergütung EEG 2012
Bis 150 kW	13,66 ct/kWh	13,73 ct/kWh
Bis 500 kW	11,78 ct/kWh	11,81 ct/kWh
Bis 5 MW	10,55 ct/kWh	10,56 ct/kWh
Bis 20 MW	5,85 ct/kWh	5,76 ct/kWh

# 4. Erneuerbare Energien

## - Wesentliche Inhalte -

### Geothermie

#### Geothermie §§ 27, 46 EEG 2014

- Kein Ausbauziel
- Grundförderung bleibt grundsätzlich unverändert
  - Hintergrund des Anstieg von 25,0 ct/kWh auf 25,2 ct/kWh ist Einpreisung der Vermarktungskosten und Entfallen der Managementprämie
  - Petrothermalbonus wird gestrichen
- Degression ab 2018 jährlich um 5,0 %
- Großzügige Übergangsregelung 2016/2021



# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Wasserkraft

### Wasserkraft §§ 27, 40 EEG 2014

- Kein Ausbauziel
- Degression ab 2016 jährlich um 0,5 %

- | Kapazität  | Vergütung EEG 2014 | Vergütung EEG 2012 |
|------------|--------------------|--------------------|
| Bis 500 kW | 12,52 ct/kWh       | 12,45 ct/kWh       |
| Bis 2 MW   | 8,25 ct/kWh        | 8,13 ct/kWh        |
| Bis 5 MW   | 6,31 ct/kWh        | 6,17 ct/kWh        |
| Bis 10 MW  | 5,54 ct/kWh        | 5,39 ct/kWh        |
| Bis 20 MW  | 5,34 ct/kWh        | 5,19 ct/kWh        |
| Bis 50 MW  | 4,28 ct/kWh        | 4,12 ct/kWh        |
| Über 20 MW | 3,30 ct/kWh        | 3,33 ct/kWh        |

# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Wind Onshore (1/5)

### Wind Onshore – Vergütung § 26 EEG 2014

- Zielkorridor: 2.400 – 2.600 MW pro Jahr (Netto)
- Einführung eines "atmenden Deckels":
  - Ab 2016 Verringerung der Vergütung quartalsweise, jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober um 0,4 %
  - Erhöhung der Degression, wenn Zielkorridor überschritten wird

Zubau überschreitet Korridor um	Erhöhung der Degression auf
Bis zu 200 MW	0,5 %
Mehr als 200 MW	0,6 %
Mehr als 400 MW	0,8 %
Mehr als 600 MW	1,0 %
Mehr als 800 MW	1,2 %

# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Wind Onshore (2/5)

### Wind Onshore – Vergütung § 29 EEG 2014

- Absenkung der Degression, wenn Zielkorridor unterschritten wird

Zubau unterschreitet Korridor um	Absenkung der Degression auf
Bis zu 200 MW	0,3 %
Mehr als 200 MW	0,2 %
Mehr als 400 MW	0 %
Mehr als 600 MW	0% Degression und Erhöhung der EEG-Vergütung um 0,2 %
Mehr als 800 MW	0% Degression und Erhöhung der EEG - Vergütung um 0,4 %



# 4. Erneuerbare Energien

## - Wesentliche Inhalte -

### Wind Onshore (3/5)

#### Wind Onshore – Vergütung § 49 EEG 2014

- Kürzung der bisherigen Förderung
  - Überförderungen, insbesondere an windstarken Standorten sollen abgebaut werden
  - Streichung des Repoweringbonus
  - Änderung des Zeitraums der Anfangsvergütung
- Konzept von Grundvergütung und Anfangsvergütung wird beibehalten
  - Grundvergütung: 4,95 ct/kWh (derzeit 4,72 ct/kWh)
  - Anfangsvergütung: 8,9 ct/kWh (derzeit 8,66 ct/kWh)
- Kosten der Vermarktung werden in Vergütung mit 0,4 ct/ kWh eingepreist, statt wie bislang gesondert über Managementprämie vergütet

# 4. Erneuerbare Energien

## - Wesentliche Inhalte -

### Wind Onshore (4/5)

#### Wind Onshore – Vergütung § 49 EEG 2014

- Änderung der Systematik des Referenzbetrages
  - soll Standortsteuerung kosteneffizienter gestalten
  - Soll Anreiz geben, Windenergieanlagen an guten /sehr guten Standorten zu errichten
- Bisherige Regelung in § 29 EEG 2012:  
*"(Anfangsvergütung) Diese Frist verlängert sich um **zwei Monate je 0,75 Prozent** des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **150 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet."*
- Neuregelung in § 49 EEG 2014:  
*"(Anfangswert). Diese Frist verlängert sich um **einen Monat** pro **0,36 Prozent** des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **130 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet. [...]"*

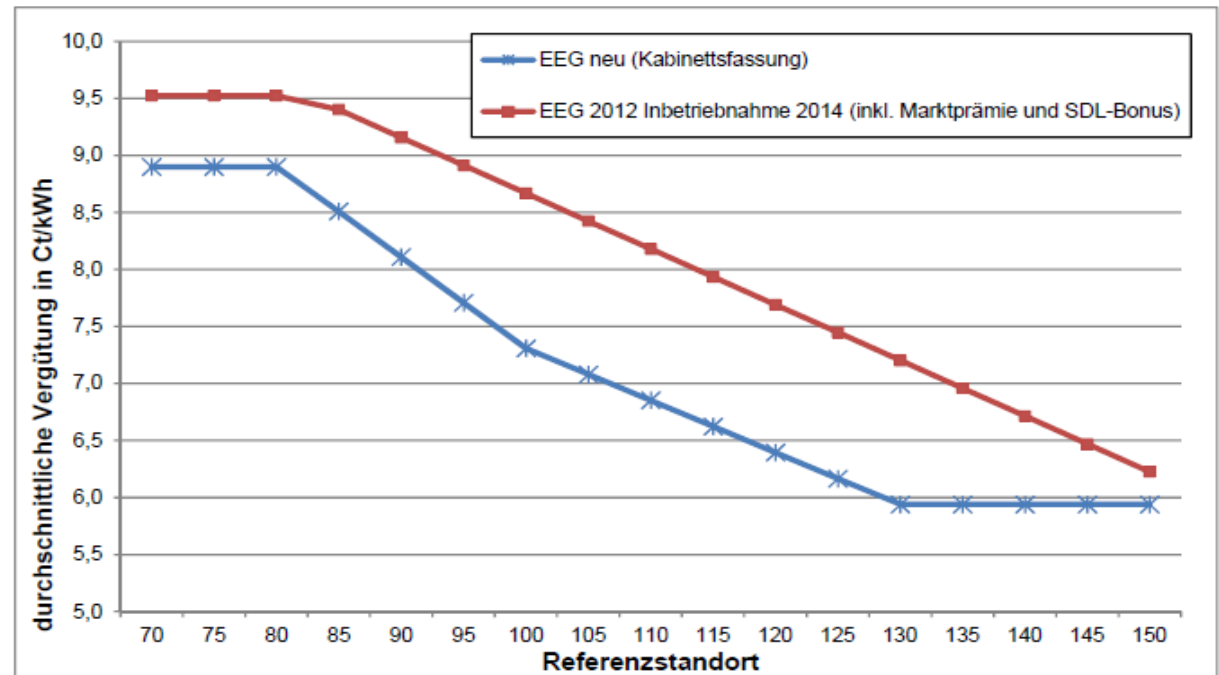
# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Wind Onshore (5/5)

### Wind Onshore – Vergütung § 49 EEG 2014

Bisheriges System  
führte:

- Zu einem Zubau an Standorten mit Referenzertrag von weniger als 82,5 %,
- Zubau an Standorten mit einem Referenzertrag von über 130% war begrenzt



Durchschnittliche Vergütung (nicht abgezinst) bei Windenergie an Land für unterschiedliche Referenzstandorte gemäß EEG 2012 bei Inbetriebnahme in 2014 im Vergleich zur Kabinettsfassung zur Neuregelung des EEG.

Quelle Grafik: Gesetzesentwurf BT. DRs. 18/1304, S. 233

# 4. Erneuerbare Energien

## - Wesentliche Inhalte -

### Wind Offshore (1/3)

#### Wind Offshore – Vergütung § 50 EEG 2014

- Gesetz verwendet statt bisherigem englischen Begriff nun die Begrifflichkeit "*Windenergieanlage auf See*" (§ 5 Nr. 35 EEG 2014)
- Ausbau der installierten Leistung auf 6,5 GW im Jahr 2020 und 15 GW im Jahr 2035
- Konzept von Grundvergütung und Anfangsvergütung wird beibehalten
  - Grundvergütung: 3,90 ct/kWh (derzeit 3,5 ct/kWh)
  - Anfangsvergütung: 15,40 ct/kWh (derzeit 15 ct/kWh)
- Kosten der Vermarktung werden mit 0,4 ct/kWh in Vergütung eingepreist, statt wie bislang gesondert über Managementprämie vergütet

# 4. Erneuerbare Energien

## - Wesentliche Inhalte -

### Wind Offshore (2/3)

#### Wind Offshore – Vergütung § 50 EEG 2014

- Stauchungsmodell wird ebenfalls beibehalten
  - Stauchungsmodell gewährt höhere Anfangsvergütungssätze als das Basismodell, Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung wird jedoch verkürzt
- Verlängerung des Stauchungsmodells
  - um 2 Jahre, über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 31. Dezember 2019
  - Verlängerung soll anstehende Investitionen aufgrund der langen Vorlaufzeiten und erwarteten Verzögerungen sichern

# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Wind Offshore (3/3)

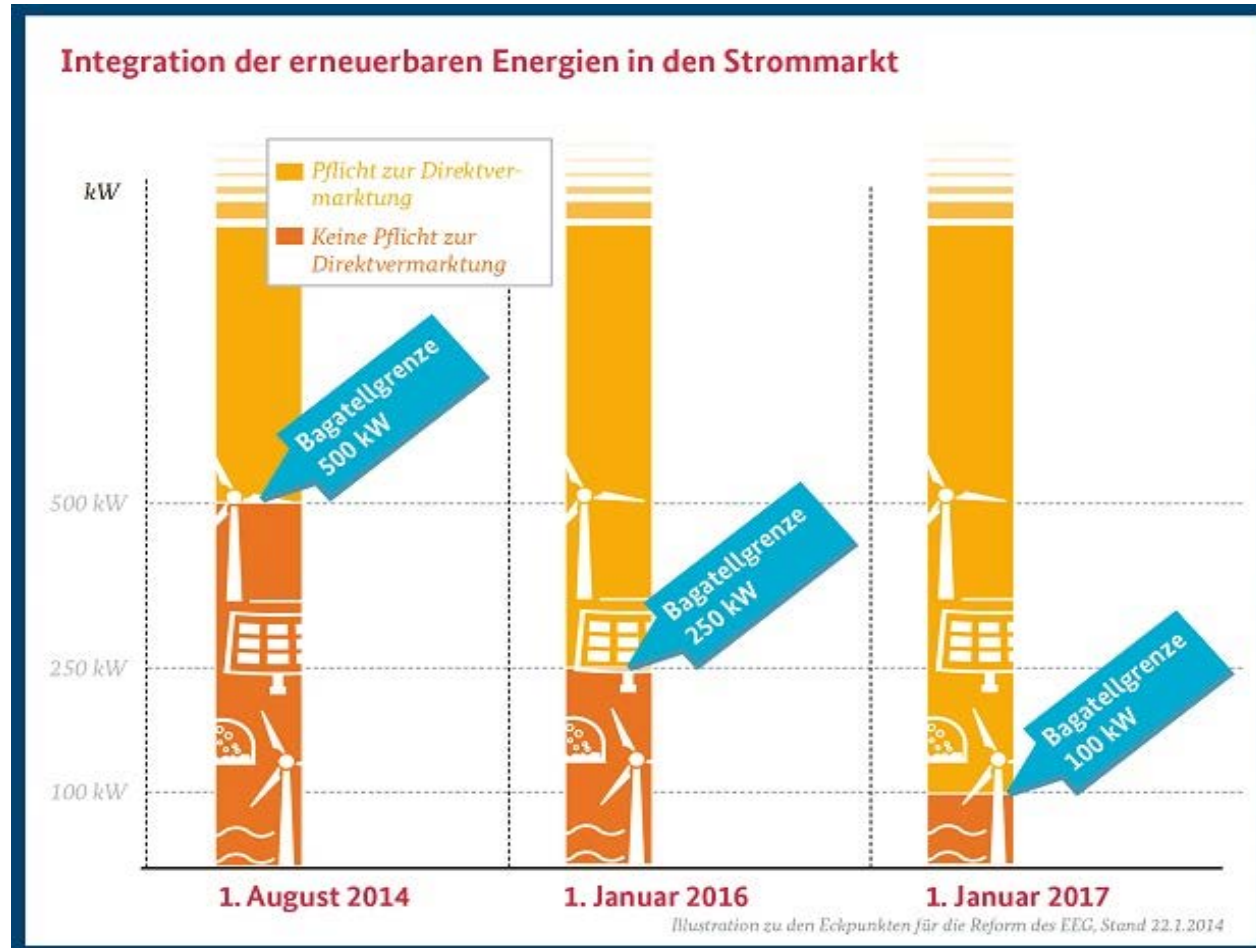
### Kapazitätsregelungen (Änderungen im EnwG)

- § 17d EnWG (Ergänzung der Absätze 3 -5):
  - Dienen der Steuerung des Ausbaus, um Ziel von 6,5 GW in 2020 zu erreichen
  - BNetzA kann bis zum 31. Januar 2018 Netzkapazitäten vergeben, die das Ausbauziel um bis zu 1,2 GW übersteigen, wenn für Zielerreichung von 6,5 GW erforderlich (§ 118 Abs. 14 EnWG)
  - Kapazitätszuweisung kann auch im Rahmen einer Versteigerung erfolgen
  - Ausweitung des "use it or lose it – Prinzips": Kapazitätsentziehung kann nun bereits 24 Monate vor verbindlichen Fertigstellungstermin erfolgen, BNetzA **soll** bei stagnierenden Projekten Kapazität entziehen

# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Marktintegration

- Systemwechsel:  
Direktvermarktung wird verpflichtend für Neuanlagen
- Managementprämie entfällt, Vermarktungskosten werden in Vergütung mit 0,4 ct/kWh bei Wind und PV und mit 0,2 ct/kWh bei übrigen Energieträgern berücksichtigt



Quelle Graphik: BMWi

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-reform,did=616842.html>

# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Direktvermarktung

- Direktvermarktung verpflichtend, aber erst ab Überschreiten gewisser Bagatellgrenzen. Diese werden künftig weiter abgesenkt:



alle Neuanlagen ab  
einer Leistung von  
500 kW



alle Neuanlagen ab  
einer Leistung von  
100 kW

- Für Bestandsanlagen bleibt die Direktvermarktung wie bisher optional, sie wird jedoch ab 1. Januar 2015 an die Fernsteuerbarkeit der Anlagen geknüpft



# 4. Erneuerbare Energien

## - Wesentliche Inhalte -

### Grünstromprivileg

- Bisheriges "Grünstromprivileg" § 39 EEG 2012 wird abgeschafft
- Erlaubte bisher eine Verringerung der EEG-Umlage, wenn gelieferter Strom an Letztverbraucher aus Erneuerbarer Energie gewisse Prozentanteile überstieg
- Streichung des Grünstromprivilegs hat rechtliche und ökonomische Gründe:
  - EU-Kommission hatte europarechtliche Bedenken, da Grünstromprivileg nur griff, wenn EE-Strom von heimischen Grünstromproduzenten erworben wurde
  - Grünstromprivileg ist teuer als Direktvermarktung
- Verordnungsermächtigung zur (europarechtskonformen) Wiedereinführung

# 4. Erneuerbare Energien - Wesentliche Inhalte -

## Eigenversorgung

Eigenversorger	Belastung von Neuanlagen	§§ EEG
Grundsatz	40 % (ab 2017)/35 % (ab 2016)/30% (ab 1.8.2014)	§ 61 Abs. 1
Industrieunternehmen	15 % der Umlage	<del>58 Abs. 6 Nr. 2</del>
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Privathaushalte	40% der Umlage für EE- oder hocheffiziente KWK-Anlagen, im Übrigen 100%	61 Abs. 1
Kleinanlagen	Keine (bis 10 kW/Anlage und 10 MW pro Jahr/20 Jahre)	61 Abs. 2
Kraftwerkseigenverbrauch, Insellagen, vollständige Versorgung aus EE-Anlagen ohne Inanspruchnahme von Förderung	keine	61 Abs. 2 Nr. 1-3

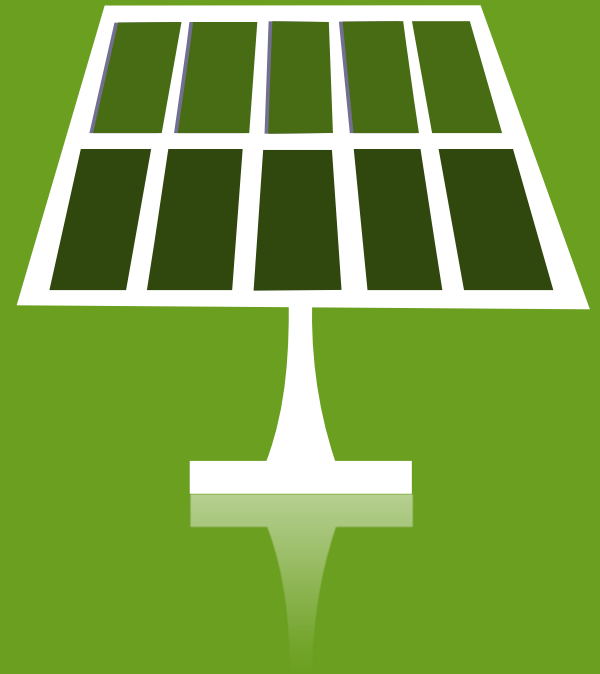
# Erneuerbare Energien

Gesetzgebungsverfahren

Hintergrund der Reform

Wesentliche Inhalte

**Übergangsregelungen**



# 4. Erneuerbare Energien - Übergangsregelungen -

- Grundsatz: EEG 2014 anwendbar für Neu- und Altanlagen (anders als EEG 2012)
  - Aber: Umfangreiche Übergangsbestimmungen in den §§ 100 ff. EEG 2014, gibt Bestandsanlagen umfassenden Bestandsschutz:
    - Fördervoraussetzungen
    - Förderhöhe
    - optionale Direktvermarktung
- richten sich für Bestandsanlagen nach derzeitiger Rechtslage

# 4. Erneuerbare Energien - Übergangsregelungen -

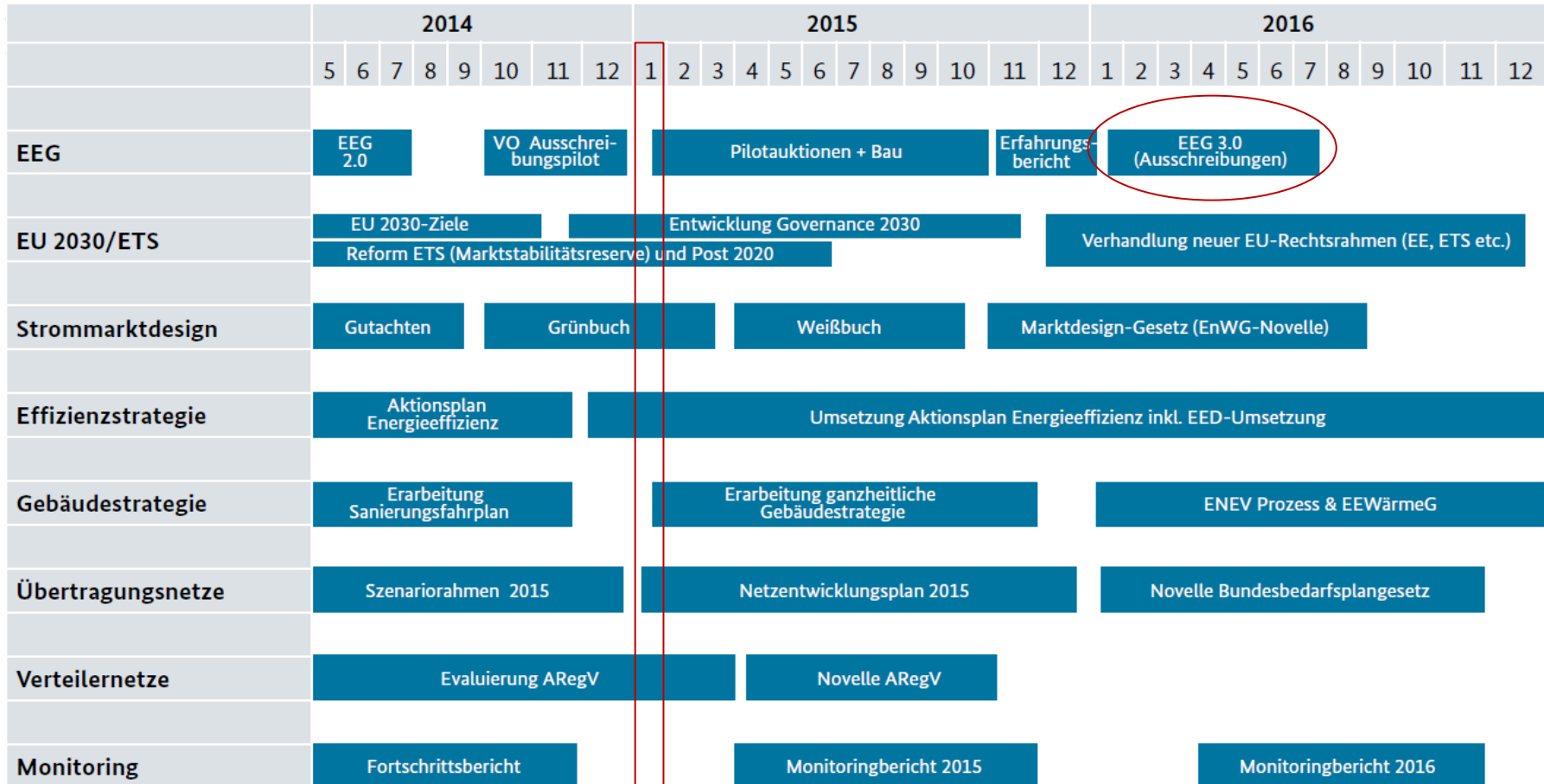
- Eigenversorgung: keine Zahlungspflicht bei
  - Bestehende Eigenversorgungsanlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 genutzt worden sind
  - Bei Ersatzinvestitionen (Erneuerung oder Erweiterung um bis 30%)
  - Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind und vor dem 1. Januar 2015 erstmals in Betrieb gehen

# 5. Nächste Schritte



# 5. Nächste Schritte

## Wichtigste Projekte Energiewende



Quelle: 10-Punkte-Energie-Agenda BMWi

## 6. Q&A





# Fragen?



# Danke & Bird & Bird

Dr. Matthias Lang  
Carl-Theodor-Straße 6  
40213 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 2005 6293

Mobil: +49 (0)174 314 42 34

E-Mail: [matthias.lang@twobirds.com](mailto:matthias.lang@twobirds.com)

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated and associated businesses.

Bird & Bird LLP is a limited liability partnership, registered in England and Wales with registered number OC340318 and is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority. Its registered office and principal place of business is at 15 Fetter Lane, London EC4A 1JP. A list of members of Bird & Bird LLP and of any non-members who are designated as partners, and of their respective professional qualifications, is open to inspection at that address.

[twobirds.com](http://twobirds.com)

# Dr. Matthias Lang

## Partner



*„häufig empfohlen“ für  
Energiewirtschaftsrecht“*

JUVE Handbuch  
2014/2015

*„Der ‚sehr mandanten-  
orientiert, wirtschaftlich und  
verantwortungsvoll‘  
agierende Matthias Lang hat  
einen Fokus auf  
Planfeststellung und vertrat  
einen Übertragungs-  
netzbetreiber vor dem  
Bundesverwaltungsgericht“*

Legal500 Deutschland  
2014/2015

Dr. Matthias Lang ist Partner in der Internationalen Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft im Düsseldorfer Büro von Bird & Bird. Er gehört der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht an.

Herr Dr. Lang war vor seiner juristischen Tätigkeit im Bankbereich tätig. Er berät heute deutsche und internationale Mandanten insbesondere in den Bereichen Energie-, Regulierungs- und Umweltrecht sowie im sonstigen öffentlichen Wirtschaftsrecht. Er hat zusätzliche Expertise im Gesellschaftsrecht sowie im weiteren Verwaltungsrecht, Europarecht, öffentlichen Baurecht sowie in Normungsverfahren.

Herr Dr. Lang berät bei Infrastrukturprojekten wie konventioneller sowie erneuerbarer Energieerzeugung zur Regulierung von Öl und Gas. Außerdem begleitet er Planfeststellungs- und andere Genehmigungsverfahren für Kraftwerke, Höchstspannungsleitungen, Gasleitungen und Gasspeicher sowie andere Energie- und Industrieanlagen. Er hat an diversen Transaktionen in regulierten Industrien mitgewirkt, einschließlich Energie, Gesundheit und Wasser. Er begleitet Verfahren vor der Bundesnetzagentur und vertritt Mandanten vor deutschen und europäischen Gerichten sowie bei Schiedsverfahren. Mit seinem Team berät er überdies zur Umsetzung europäischen Rechts, etwa zu REMIT oder dem Dritten Binnenmarktpaket.

Herr Dr. Lang publiziert regelmäßig in verschiedenen Büchern und Zeitschriften sowie in Online-Medien. Im Berliner Kommentar zum Energierecht kommentiert er das Energieanlagenrecht. Im Beck'schen Online-Kommentar GmbHG ist er für das internationale Gesellschaftsrecht zuständig. Weitere aktuelle Veröffentlichungen betreffen erneuerbare Energien, Aufklärungs- und Informationspflichten bei der Veräußerung von Altlastengrundstücken, Beihilfen in der Steinkohleindustrie, Netzausbau und Umweltschutz im Höchstspannungsnetz und das Genehmigungsregime von HGÜ-Leitungen. Überdies schreibt er regelmäßig Beiträge im German Energy Blog und spricht auf nationalen und internationalen Seminaren und Konferenzen.